

# Vereinbarung

über Form und Gliederung  
der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse  
der Länder, der Gemeinden und von Gemeinde-  
verbänden

Wien, im Juli 2010

VR-Komitee:  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
1010 Wien, Schenkenstrasse 4  
Telefon: 01 / 535 37 61    Telefax: 01 / 535 60 79  
E-MAIL: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

## **VEREINBARUNG**

**zwischen Bund, Ländern und Gemeinden  
über Form und Gliederung der Voranschläge  
und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden  
und von Gemeindeverbänden**

**Wien, im Juli 2010**

Die Vereinbarung in der wiedergegebenen Fassung ist erstmals auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Jahr 2008 anzuwenden.

VR-Komitee:  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung  
1010 Wien, Schenkenstraße 4  
Telefon: 01/535 37 61  
Fax: 01/535 60 79  
E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Präambel zum Schlussprotokoll vom 28. Juni 1974	I
Vereinbarung über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse	
§ 1 Zeitraum der Veranschlagung	1
§ 2 Gegenstand der Veranschlagung	1
§ 3 Bruttoveranschlagung	4
§ 4 Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben	5
§ 5 Leistungen für Personal, Pensionen	6
§ 6 Gegenüberstellung und Rundung der Voranschlagsbeträge	8
§ 7 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben	8
§ 8 Veranschlagung von Abgaben, Finanzzuweisungen und Zuschüssen	13
§ 9 Beilagen zum Voranschlag	14
§ 10 Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung	19
§ 11 Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung	19
§ 12 Bruttoverrechnung	20
§ 13 Verrechnung außerplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben	21
§ 14 Inhalt und Gliederung des Kassenabschlusses	21
§ 15 Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung	23
§ 16 Inhalt und Gliederung der Vermögensrechnung	25
§ 17 Beilagen zum Rechnungsabschluss	27
§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
2. Anlagen	
Anlage 1 Haushaltshinweis	32
Anlage 2 Ansatzverzeichnis	33
Anlage 3a Postenverzeichnis Länder	43
Anlage 3b Postenverzeichnis Gemeinden	61
Anlage 4 Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes	69
Anlage 5a Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder	71
Anlage 5b Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden	74
Anlage 6 Schuldenstand	77
3. Empfehlungen des VR-Komitees im Wege von Umlaufbeschlüssen	78

## **Präambel zum Schlussprotokoll vom 28. Juni 1974**

BUND, LÄNDER UND GEMEINDEN sind übereingekommen, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten.

Die in Aussicht genommene Regelung beruht auf der beschränkten Ermächtigung des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit durch Verordnung zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist.

Eine solche Regelung hat im Dienste einer weit gehenden Vergleichbarkeit der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zu stehen und den Erfordernissen einer automationsgerechten Veranschlagung und Verrechnung zu entsprechen.

Unbeschadet des Umstandes, dass eine Regelung nach § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nur insoweit zu treffen ist, als dies mangels einer auf anderem Wege erreichten Vereinheitlichung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erforderlich ist, besteht Übereinstimmung, dass dies dadurch erreicht werden kann, dass der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof eine Verordnung nach dem gemeinsam erarbeiteten Text erlässt, der durch ebenfalls gemeinsam erarbeitete Anmerkungen erläutert wird. Diese Anmerkungen werden die einheitliche Anwendung der Verordnung erleichtern und sicherstellen.

Zur Aufrechterhaltung des erzielten Grades der Vereinheitlichung, insbesondere hinsichtlich des Ansatzverzeichnisses für Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und hinsichtlich des Postenverzeichnisses für Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) werden Anpassungen an künftige Erfordernisse ebenfalls gemeinsam ausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck wird ein ständiges Komitee von Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingesetzt, das mindestens einmal jährlich unter wechselndem Vorsitz der Bundes-, Landes- oder Gemeindevertreter zusammentritt, erforderliche Änderungen berät und Empfehlungen erstattet.

Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich, im Sinne des Verhandlungsergebnisses vorzugehen.

Heiligenblut, am 28. Juni 1974

Wiedergegeben werden:

- der Text der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007, und
- die Anmerkungen in der Fassung der Vereinbarungen vom 28. Juni 1974, vom 25. Jänner 1983, vom 17. November 1986 und vom 25. Jänner 1997 sowie der bis zum 20.9.2008 (einvernehmlich) verabschiedeten Empfehlungen des VR-Komitees (letzter Stand).

# I. Abschnitt

## Voranschlag Zeitraum der Veranschlagung

**§ 1. Der Voranschlag 1) ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr 2) (Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr, Rechnungsjahr) zu erstellen.**

Anmerkung 1): Die Länder sind auf Grund der Bestimmungen in den Landesverfassungen, die Gemeinden auf Grund der Bestimmungen in den Gemeindeordnungen (Stadtrechten) und die Gemeindeverbände auf Grund der Bestimmungen in den bezüglichen Vorschriften verpflichtet, unbeschadet der über das Finanzjahr hinausreichenden Planung für jedes Jahr einen Voranschlag aufzustellen. Formell gesehen stellt in den angeführten Bestimmungen der Voranschlag eine Zusammenstellung der im betreffenden Finanzjahr (Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr, Rechnungsjahr) voraussichtlich fällig werdenden haushaltsmäßigen Einnahmen und Ausgaben dar. Rechtlich gesehen ist der Voranschlag die bindende Grundlage für die Vollziehung der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben durch die Verwaltung. Für Dritte begründet der Voranschlag weder Rechte noch Pflichten. Für die Verrechnung ist der Voranschlag der Kontenplan. Die Verwendung des Begriffes „Voranschlag“ dient nicht nur der Einheitlichkeit der Bezeichnung, sondern drückt auch das Prinzip „Vorherigkeit“ aus.

Für Voranschlagsprovisorien, Nachtragsvoranschläge usw. gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Sämtliche Anmerkungen gelten sinngemäß auch für Gemeindeverbände.

Anmerkung 2): Damit wird der Grundsatz der Jährlichkeit festgelegt. Dem widerspricht weder die Einrichtung eines Auslaufmonates, noch eine rechtlich zulässige Übertragung von Mitteln, z.B. durch Rücklagenbildung, in das Folgejahr.

## Gegenstand der Veranschlagung

**§ 2. (1) Zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind. 1) Als Einnahmen oder Ausgaben in diesem Sinne sind auch zu veranschlagen Vorschüsse gegen Ersatz, 2) Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Schuld aufnehmen 3) sowie deren Rückersätze, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, 4) Sachbezüge der Bediensteten, Tauschvorgänge.**

Anmerkung 1): Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprochen. Nur bei Beachtung dieses Grundsatzes kann verhindert werden, dass dem Landtag (Gemeinderat)

Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben entzogen werden. Voraussichtlich fällige Einnahmen und Ausgaben, die nur ihrer Natur nach bekannt sind, deren Höhe aber nicht feststeht, müssen trotzdem veranschlagt werden, wobei die Beträge zu schätzen sind. Für die zeitliche Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben ist deren Fälligkeit bestimmend. Einnahmen und Ausgaben sind demnach in den Voranschlag des Jahres der Fälligkeit aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Jahr auch vollzogen werden. Der Voranschlag ist demnach auf den Vorschreibungen (Soll) aufgebaut und nicht auf den Abstattungen (Ist). Nicht vollzogene (nicht abgestattete) Einnahmen oder Ausgaben (Kasseneinnahmen- oder Kassenausgabenreste) sind nicht neuerlich zu veranschlagen.

Bei Anwendung der Phasenbuchführung (auch Mehrphasenbuchführung) entspricht der Saldo der Forderungen bzw. Schulden (Phasenfeld 4) zuzüglich des Saldos der Zahlungen (Phasenfeld 5) den sonst als (Soll-)Vorschreibungen ausgewiesenen Beträgen.

Unter Phasenbuchführung ist jenes Verrechnungssystem zu verstehen, das die Aussagefähigkeit der kameralen und doppelten Rechnungsstile in sich vereint. Der Ausdruck Phasenbuchführung ergibt sich daraus, dass der Vollzug des Voranschlages in der Regel schritt- oder phasenweise erfolgt. Es wird demnach zunächst durch die für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organe die Genehmigung erteilt, unter gewissen Bedingungen über die veranschlagten Mittel Verfügungen zu treffen. Die hierzu ermächtigten Organe können sodann durch Auftragsvergabe (Bestellungen) Verpflichtungen eingehen bzw. etwa durch Entgegennahme von Arbeitsaufträgen Berechtigungen erwerben. Durch Erfüllung des Auftrages ergibt sich eine Schuld oder Forderung, zu deren Tilgung schließlich eine Zahlung erfolgt (ausgeht oder eingeht). Dementsprechend wird für jede Voranschlagspost ein Konto geführt, welches in Phasen gegliedert ist.

Anmerkung 2): Es handelt sich um Vorschüsse gegen Ersatz (z.B. Bezugsvorschüsse) und um Darlehen, die von der Gebietskörperschaft gewährt oder aufgenommen werden. Hierunter fallen aber auch alle jene rückzahlbaren Ausgaben, die etwa unter der Bezeichnung „Vorschuss“ geleistet werden, rechtlich jedoch als Darlehen zu werten sind. Darlehen (im Sinne von Anleihen), die die Gebietskörperschaft aufnimmt, sind ebenso zu veranschlagen, wobei die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 zu beachten sind. Die Veranschlagung der Vorschüsse gegen Ersatz und der Darlehen wie deren Rückersätze ergibt sich aus dem Grundsatz der Vollständigkeit.

Anmerkung 3): Eine bloße Ermächtigung zur Schuldaufnahme durch Landtagsbeschluss (Gemeinderatsbeschluss) verpflichtet noch nicht zur Veranschlagung.

Anmerkung 4): Die Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen sind dem Grundsatz der Vollständigkeit des Voranschlages entsprechend ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 2 dann als außerordentliche Einnahmen zu behandeln, wenn sie zur Bedeckung von außerordentlichen Ausgaben bestimmt sind. Handelt es sich jedoch um Veräußerungen von beweglichem Vermögen, das zur normalen Wirtschaftsführung gehört, dann sind diese Einnahmen ebenso wie die Verkaufserlöse von Gegenständen geringen Wertes als ordentliche Einnahmen zu behandeln.

**§ 2. (2) Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, für die keine eigenen Wirtschaftspläne aufgestellt werden, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelt.**  
1) Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. 2)

Anmerkung 1): Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen kommen dann in Betracht, wenn ein Verwaltungszweig von einem anderen eine Leistung empfängt. Verpflichtend ist die Darstellung von Vergütungen, wenn am Leistungsaustausch zumindest auf einer Seite eine in den Haushalt brutto integrierte wirtschaftliche Unternehmung, ein Betrieb oder eine zumindest betriebsähnliche Einrichtung beteiligt ist. In den übrigen Fällen ist die Darstellung von Vergütungen fakultativ. Bei wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigenen Wirtschaftsplänen werden dagegen die Leistungen nicht in Form von Vergütungen, sondern wie Leistungen von Dritten bzw. an solche verrechnet.

Anmerkung 2): Bei den Ländern sind für die Ersichtlichmachung von Vergütungen eigene Posten vorgesehen, bei den Gemeinden sind die betreffenden Posten besonders zu kennzeichnen. Die veranschlagten Vergütungen sind gemäß § 9 Abs. 2 Z 5 in einem Nachweis zum Voranschlag gesondert darzustellen.

**§ 2. (3) Überschüsse 1) und Abgänge 2), 3) aus Vorjahren sind bei den Gemeinden spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Finanzjahres zu veranschlagen. 4) Den Ländern (einschließlich Wien) bleibt eine Regelung überlassen.**

Anmerkung 1): Überschuss aus einem Vorjahr ist der Betrag, um den die Solleinnahmen die Sollausgaben in der Haushaltsrechnung überstiegen haben.

Anmerkung 2): Abgang aus einem Vorjahr ist der Betrag, um den die Sollausgaben die Solleinnahmen überstiegen haben.

Anmerkung 3): Werden Vorhaben im außerordentlichen Haushalt einzeln abgerechnet, ergeben sich Überschüsse oder Abgänge erst nach Fertigstellung des betreffenden Vorhabens. Zwischenergebnisse können in solchen Fällen entweder durch Zuführungen an oder Entnahmen aus Sonderrücklagen oder mit Hilfe des Übertragungsrhythmus (siehe Anmerkung 4), wie er im ordentlichen Haushalt vorgesehen ist, abgerechnet werden.

Anmerkung 4): In der Regel wird die Veranschlagung von Überschüssen und Abgängen nur auf Grund der rechnungsmäßig festgestellten Gebarungsergebnisse, d.h. nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses, vorzunehmen sein. Die Veranschlagung kann demnach frühestens in einem Nachtragsvoranschlag des folgenden Finanzjahres erfolgen. Über die Verwendung des veranschlagten Überschusses und über die Deckung des veranschlagten Abganges entscheiden die zuständigen Organe.

**§ 2. (4) Zur Deckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben können Verstärkungsmittel 1) veranschlagt werden. 2)**

Anmerkung 1): Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll schon bei Erstellung des Voranschlages die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt werden. Die Form der Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel ist nicht geregelt. Es widerspricht aber dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Z 6, den in Anspruch genommenen Betrag von Verstärkungsmitteln auf die unzulänglich dotierte Voranschlagsstelle zu übertragen. Eine solche Übertragung würde auch das tatsächliche Ausmaß der überplanmäßigen Ausgaben nicht in voller Höhe erkennen lassen. Aus diesem Grund wird nur bei der unzulänglich dotierten Voranschlagsstelle auf die Deckung durch Verstärkungsmittel und beim



Ansatz „Verstärkungsmittel“ auf die Bindung hinzuweisen sein.

Anmerkung 2): Auch Zuführungen zum außerordentlichen Voranschlag sind ordentliche Ausgaben.

**§ 2. (5) Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht zu veranschlagen (voranschlagsunwirksame Gebarung).**

Anmerkung: Die Bezeichnung voranschlagsunwirksame Gebarung bringt zum Ausdruck, dass diese Gebarungen den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht betreffen, sondern als Einnahmen und Ausgaben nur die Kassenwirtschaft berühren. Daher sind auch der Zahlungsverkehr zwischen den Kassen ein und derselben Gebietskörperschaft, Verwahrisgebarungen und Ähnliches nur innerhalb der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen. Da die voranschlagsunwirksamen Gebarungen nicht veranschlagt werden, sind sie getrennt von den voranschlagswirksamen Gebarungen zu verrechnen. Falls eine Vermögensrechnung geführt wird, kann die voranschlagsunwirksame Gebarung in diesem Rahmen erfasst werden.

Einnahmen und Ausgaben, die im Voranschlag ihrer Natur nach vorgesehen sind, dürfen nicht voranschlagsunwirksam verrechnet werden, auch wenn sie sich in Einnahmen und Ausgaben ausgleichen. Dieser Grundsatz darf nur dann durchbrochen werden, wenn Einnahmen und Ausgaben noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können, weil ihr Bestimmungszweck zunächst noch nicht feststeht.

Für andere Rechtsträger bei der Bundesfinanzierungsagentur aufgenommene Darlehen bzw. eingegangene Währungstauschverträge sind der voranschlagsunwirksamen Gebarung zuzurechnen.

## **Bruttoveranschlagung**

**§ 3. (1) Einnahmen und Ausgaben sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamt(Brutto)betrag zu veranschlagen.**

Anmerkung: Das Bruttoprinzip als formale Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes verlangt, dass grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe unsaldiert veranschlagt werden. Die Absetzung von Einnahmen bei Ausgaben und von Ausgaben bei Einnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist nicht als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttoverrechnung anzusehen. Sie erfolgt nur zu dem Zweck, das Ergebnis zusammenhängender Gebarungen im Interesse der Klarheit an einer Stelle rechnungsmäßig nachzuweisen. Es muss sich hierbei um nicht veranschlagte Einnahmen oder Ausgaben handeln, und der Rückersatz hat in demselben Jahr wie die dazugehörige Ausgabe oder Einnahme zu erfolgen (bedingte Absetzbarkeit). Bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für Personal besteht keine zeitliche Beschränkung (unbedingte Absetzbarkeit). Dagegen sind rückeretzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben aus den Vorjahren zu veranschlagen.

- § 3. (2) Auch die Voranschläge der Betriebe, betriebsähnlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen sind in Bruttobeträgen aufzustellen. Doch kann bei diesen auch nur die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in den Voranschlag selbst aufgenommen werden, wobei die Untergliederung der Einnahmen und Ausgaben aber in einer Beilage zum Voranschlag (Untervoranschlag) zu erfolgen hat.**

Anmerkung: Im Interesse der Übersichtlichkeit des Voranschlages ist es gestattet, dass die oben angeführten Einrichtungen ihre Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe im Voranschlag nachweisen. Die Untergliederung der Summen ist in einer Beilage zum Voranschlag, d.h. in einem Untervoranschlag, darzustellen.

- § 3. (3) Wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen, können mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden.**

Anmerkung: Bei wirtschaftlichen Unternehmungen handelt es sich im Allgemeinen um finanzwirtschaftliche Sondervermögen, die in der Regel einen Wirtschaftsplan aufstellen und deren Gebarungen nach ihren Satzungen nicht den strengen Bindungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung unterliegen. Mit dem Haushalt der Gebietskörperschaft sind sie nur insoweit verbunden, als nach den hierüber bestehenden Vorschriften ein Gewinn an die Gebietskörperschaft abzuführen oder ein Verlust von der Gebietskörperschaft zu decken ist. Als Gewinn oder Verlust kommt der bilanzmäßige oder kassenmäßige Überschuss oder Abgang in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organ.

## **Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben**

- § 4. (1) Außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben sind als solche besonders zu kennzeichnen. Sie sind von den Gemeinden in einem besonderen Teil des Voranschlages zu erfassen, den Ländern (einschließlich Wien) bleibt eine Regelung überlassen.**
- § 4. (2) Ausgaben sind nur dann als außerordentliche zu behandeln, wenn sie der Art nach im Landes(Gemeinde)haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten. Die Veranschlagung als außerordentliche Ausgaben ist jedoch nur insoweit zulässig, als sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen (z.B. durch Einnahmen aus Kreditaufnahmen, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, Entnahmen aus Rück-**

**lagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind, u. dgl.) gedeckt werden sollen.**

Anmerkung: Der erste Satz bestimmt, welche Ausgaben als außerordentliche zu behandeln sind. Sie müssen jedoch nur dann und insoweit als außerordentliche Ausgaben veranschlagt werden, wenn sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden sollen. Es ist also die Art der Deckung maßgebend dafür, ob eine Ausgabe als außerordentliche oder als ordentliche zu veranschlagen ist. Im Allgemeinen gilt für die Länder und Gemeinden der finanzpolitische Grundsatz, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen zu decken sind. Daraus folgt, dass eine ordentliche Ausgabe nicht als außerordentliche zu bezeichnen ist, um sie durch außerordentliche Einnahmen bedecken zu lassen. Die in der Klammer angeführten Arten von außerordentlichen Einnahmen sind wohl die Hauptfälle, doch können auch noch andere Arten vorkommen. Als außerordentliche Einnahmen sind bei den Gemeinden auch die voraussichtlichen Bedarfszuweisungen für außerordentliche Ausgaben zu veranschlagen.

**§ 4. (3) Soweit Kredite für besondere Zwecke der Verwaltung aufgenommen werden, können die Einnahmen aus Kreditaufnahmen und der Schuldendienst beim betreffenden Verwaltungszweig ausgewiesen werden. Der Schuldendienst bildet eine ordentliche Ausgabe. 1) Bei an wirtschaftliche Unternehmungen weitergegebenen Darlehen ist der Schuldendienst auch in deren Voranschlag (Wirtschaftsplan) als ordentliche Ausgabe nachzuweisen. 2)**

Anmerkung 1): Der Schuldendienst, das sind Zinsen und Tilgung, zählt zu den ordentlichen Ausgaben. Die Anführung der Bestimmung über den Schuldendienst im Anschluss an die Regelung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben erklärt sich daraus, dass der Schuldendienst mit den Krediten, die in der Regel den Hauptanteil der außerordentlichen Einnahmen bilden, zusammenhängt.

Anmerkung 2): Für wirtschaftliche Unternehmungen gilt demnach die Regel, dass der Schuldendienst in deren Voranschlag (Wirtschaftsplan) als ordentliche Ausgabe aufzunehmen ist.

## **Leistungen für Personal, Pensionen**

**§ 5. (1) Bei der Veranschlagung der Ausgaben sind die Ausgaben, welche Leistungen für Personal betreffen, von den Sachausgaben zu trennen.**

Anmerkung: Die getrennte Veranschlagung der Ausgaben, die Leistungen für Personal betreffen, und der Sachausgaben entspricht der in den öffentlichen Haushalten allgemein gebräuchlichen Übung. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal zählen Entgelte auf Grund von Werkverträgen.

- § 5. (2) Zu den Leistungen für Personal gehören:**
- a) Geld- und Sachbezüge für die Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten,**
  - b) Nebengebühren und Geldaushilfen,**
  - c) Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen.**

Anmerkung: Diese Aufstellung ist demonstrativ. Unter Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten sind ständige und nichtständige Bedienstete zu verstehen. Ständige Bedienstete sind solche, deren Dienstvertrag eine ganzjährige Beschäftigung vorsieht. Das schließt nicht aus, dass ein solcher Bediensteter seinen Dienst erst während des Jahres antritt oder vor Jahresende aus irgendeinem Grund beendet.

- § 5. (3) Die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten hat der Dienstpostenplan zu bilden. Die Bezüge dieser Bediensteten sind in der gesetzlichen, vertragsmäßigen oder durch sonstige Bestimmungen festgesetzten Höhe zu veranschlagen.**

Anmerkung: Der Dienstpostenplan bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterliegt daher ähnlichen Bindungen wie der Voranschlag. Im Dienstpostenplan ist die Anzahl der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten nachzuweisen.

- § 5. (4) Soll ein Bediensteter während eines Teiles des Finanzjahres in einem anderen Verwaltungszweig als dem, dessen Personalstand er angehört, beschäftigt werden, so sind die für diesen Verwaltungszweig anfallenden Personalausgaben dort zu veranschlagen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so ist die vorwiegende Tätigkeit des Bediensteten für die Veranschlagung maßgebend.**

- § 5. (5) Die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge sind grundsätzlich zusammengefasst zu veranschlagen. Für Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen können die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge als Ausgaben dieser Einrichtungen veranschlagt werden.**

Anmerkung: Durch die zusammengefasste Veranschlagung wird die gesamte Höhe der Pensionen und der sonstigen Ruhebezüge ersichtlich gemacht. Die für Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen ermöglichte gesonderte Veranschlagung gilt auch für Schulen und sonstige Anstalten. Zweck der Ausnahmeregelung ist die Berücksichtigung der Pensionen und sonstigen Ruhebezüge bei der Kostenermittlung.

## **Gegenüberstellung und Rundung der Voranschlagsbeträge**

- § 6. (1) In den Voranschlägen sind**
- a) den einzelnen Einnahmen mit den Abschnitts- und Gruppensummen auf der linken Seite die einzelnen Ausgaben mit den Abschnitts- und Gruppensummen auf der rechten Seite gegenüberzustellen;**
  - b) den Einnahmen und Ausgaben die Werte des Vorjahres und des zweitvorangegangenen Jahres gegenüberzustellen. Bei den Werten des abgelaufenen Finanzjahres ist bei den Ländern eine Auf- oder Abrundung auf durch tausend teilbare Schilling-Beträge bzw. durch hundert teilbare Euro-Beträge, bei den Gemeinden eine Auf- oder Abrundung auf Schilling- bzw. Euro-Beträge zulässig.**

Anmerkung: Bei den Werten des Vorjahres handelt es sich um Voranschlagswerte, bei den Werten des zweitvorangegangenen Jahres um Werte des Rechnungsabschlusses, sofern dieser bereits beschlossen wurde, bzw. um vorläufige Gebarungsergebnisse (jeweils Sollbeträge) oder gleichfalls um Voranschlagswerte. Die Dreigliederung wird z.B. in folgender Form vorzunehmen sein: Jahr n, Jahr n-1, Jahr n-2.

- § 6. (2) Die Voranschlagsbeträge sind in durch tausend teilbaren Schilling- bzw. in durch hundert teilbaren Euro-Beträgen festzusetzen.**

Anmerkung: Die Darstellung kann bei Beibehaltung des Tausendersystems auch unter Beifügung einer Kommastelle erfolgen.

## **Gliederung der Einnahmen und Ausgaben**

Anmerkung: In diesem Paragraph sind für die Länder und Gemeinden verpflichtende und fakultative Gliederungsschemata angeführt.

- § 7. (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind**
- a) nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten 1) durch einen Hinweis, der dem Ansatz voranzustellen ist, zu kennzeichnen (Anlage 1, Haushaltshinweis);**  
./1

- b) nach funktionellen Gesichtspunkten 2) entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. und 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) zu ordnen (Anlage 2, Ansätze); ./.2**
- c) nach ökonomischen Gesichtspunkten 3) innerhalb der Ansätze nach dem dekadisch nummerierten Postenverzeichnis zu gliedern (Anlage 3a Länder, Anlage 3b Gemeinden, Posten). ./.3a, 3b**
- Die Verwendung von in den Anlagen 2 bzw. 3a und 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen für Abschnitte, Unterabschnitte bzw. Posten ist unzulässig.**

Anmerkung 1): Die haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt vor allem aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Anmerkung 2): Die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Diese Aufgaben sind abschnittsweise derart zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des nachstehenden in Anlehnung an das bestehende UNO-Schema vom Bund angewendeten Schemas entspricht.

Kennziffer	Aufgabenbereich
11	Erziehung und Unterricht
12	Forschung und Wissenschaft
13	Kunst
14	Kultus
21	Gesundheit
22	Soziale Wohlfahrt
23	Wohnungsbau
32	Straßen
33	Sonstiger Verkehr
34	Land- und Forstwirtschaft
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)
37	Öffentliche Dienstleistungen
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)
41	Landesverteidigung
42	Staats- und Rechtssicherheit
43	Übrige Hoheitsverwaltung

Die Voranschlagsabschnitte werden nach der vom Bund verwendeten Gliederung den 17 Aufgabenbereichen (Kennziffern) wie folgt zugeordnet:

## Systematische Darstellung

Abschnitt Kennziffer	00 43	10 43	20 43	30 43	40 43	50 43	60 43	70 43	80 43	90 43
Abschnitt Kennziffer	01 43	11 42	21 11	31 13	41 22	51 21	61 32	71 34	81 37	91 43
Abschnitt Kennziffer	02 43	12 42	22 11	32 13	42 22	52 21	62 34		82 37	92 43
Abschnitt Kennziffer	03 43	13 42	23 11	33 13	43 22	53 21	63 34		83 37	93 43
Abschnitt Kennziffer	04 43		24 11	34 13	44 22	54 21	64 32	74 34	84 38	94 43
Abschnitt Kennziffer	05 43		25 11	35 13	45 22	55 21	65 33	75 35	85 38	95 43
Abschnitt Kennziffer	06 43	16 42	26 11	36 13	46 22	56 21	66 33		86 34	96 43
Abschnitt Kennziffer	07 43	17 42	27 11	37 13		57 21	67 33	77 38	87 38	97 43
Abschnitt Kennziffer	08 43	18 41	28 12	38 13	48 23	58 21	68 33	78 36	88 38	98 43
Abschnitt Kennziffer	09 43			39 14		59 21	69 33		89 38	99 43

Anmerkung 3): Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme. Das Postenverzeichnis sieht Postenklassen (1. Dekade), Postenunterklassen (1. u. 2. Dekade), Postengruppen (1. bis 3. Dekade) und Postenstellen (1. bis 4. Dekade) vor.

Bei den Ländern sind vier, bei den Gemeinden drei Dekaden verbindlich vorgeschrieben.

**§ 7. (2) Weitere Unterteilungen der Unterabschnitte gemäß Abs. 1 lit. b können in der 4. und 5. Dekade des Ansatzes erfolgen. Erfolgt keine derartige Unterteilung, ist eine Bezeichnung der 4. und 5. Dekade des Ansatzes mit „0“ nur dann notwendig, wenn die fakultative Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen wird.**

Anmerkung: Für die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten (Ansätze) sind grundsätzlich fünf Dekaden vorgesehen. Davon sind die ersten drei Dekaden für Länder und Gemeinden nach der Anlage 2 verbindlich. Eine Unterteilung in der 4. und 5. Dekade ist freigestellt und richtet sich nach den Erfordernissen der Gebietskörperschaften, die sie in Anspruch nehmen. Nach dem Dezimalsystem kann somit jeder Unterabschnitt in bis zu 100 Teilabschnitte (00-99) aufgeschlüsselt werden.

**§ 7. (3) Werden Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, hat dies in der 6. Dekade des Ansatzes (Anlage 4) zu geschehen.**

Anmerkung: Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten und damit deren Zuordnung zu näher umschriebenen Gebarungsgruppen entspringt dem Bedürfnis nach einer entsprechenden Beurteilung dieser Voranschlagsbeträge.

**§ 7. (4) Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Posten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden.**

Anmerkung: Die Postenuntergliederung ist auch für Zwecke einer Betriebsabrechnung anwendbar.

**§ 7. (5) Werden die fakultativen Gliederungselemente gewählt, sind sie nur in der vorgesehenen Form anzuwenden.**

**§ 7. (6) Nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck sind in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen. Eine Voranschlagsstelle besteht aus dem Haushaltshinweis (haushaltswirtschaftliche Gliederung), aus dem Ansatz (funktionelle und - soweit angewendet – finanzwirtschaftliche Gliederung) und aus der Post (ökonomische Gliederung). Die einzelnen Gliederungselemente können voneinander in geeigneter Weise getrennt werden.**

Anmerkung: Siehe nächste Seite.





## **Veranschlagung von Abgaben, Finanzausweisungen und Zuschüssen**

**§ 8. (1) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt „Öffentliche Abgaben“ als ordentliche Einnahmen zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als ordentliche Einnahmen zu veranschlagen.**

Anmerkung: Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes sind Leistungseinnahmen im Range von Abgaben. Dienen Interessentenbeiträge außerordentlichen Vorhaben, sind sie dem außerordentlichen Haushalt als Anteilsbeträge zuzuführen.

**§ 8. (2) Die Einnahmen der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der zweckgebundenen Landesmittel für Bedarfszuweisungen ergibt.**

Anmerkung: Umlagen und Beiträge, die in direktem Zusammenhang mit den Ertragsanteilen stehen, dürfen nicht abgezogen werden, sondern sind brutto darzustellen.

**§ 8. (3) Einnahmen aus Finanzausweisungen und Zuschüssen sind grundsätzlich beim Abschnitt 94, Finanzausweisungen und Zuschüsse, als ordentliche Einnahmen zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugute kommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung, wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt, als Einnahmen veranschlagt werden. Bedarfszuweisungen der Länder für außerordentliche Vorhaben der Gemeinden sind als außerordentliche Einnahmen zu veranschlagen.**

Anmerkung: Diese Ausnahme soll die Voraussetzungen schaffen, die Kostenrechnung zu erstellen.

## Beilagen zum Voranschlag

### § 9. (1) Dem Voranschlag sind voranzustellen:

1. eine Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Gruppensummen 0 - 9 zu enthalten;
2. bei Gemeinden ein Voranschlagsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen, die Finanztransaktionen und die Abwicklung von Überschüssen bzw. Abgängen aus Vorjahren. 1) 2) Den Ländern bleibt eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a). 3)

Anmerkung 1): Der Voranschlagsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern, vor allem aber auch über die so genannte „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo (das „Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben.

Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlich und außerordentlich und dafür deren Zuordnung zur laufenden bzw. zur Vermögensgebarung. Die besondere Zielsetzung der Nachweisung des Finanzierungssaldos führt darüber hinaus zu zwei Besonderheiten in der Darstellung:

1. Gesonderte Darstellung der Abschnitte 85 bis 89: Die auf diesen Abschnitten verrechneten Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zählen, soweit sie die ESVG 95-Kriterien der Selbständigkeit und Marktproduktion erfüllen, nicht zum öffentlichen Sektor. Zur Berücksichtigung dieses Umstandes werden ihre Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Spalte noch einmal gesondert hervorgehoben, um die Daten des Haushalts ohne diese Abschnitte berechnen zu können.

2. In der Vermögensgebarung werden die Finanztransaktionen gesondert nachgewiesen, da die Finanztransaktionen des öffentlichen Sektors den Finanzierungssaldo nicht beeinflussen. Welche Einnahmen und Ausgaben den Finanztransaktionen zuzurechnen sind, ergibt sich aus der Zuordnungsvorschrift.

Bei der laufenden Gebarung, bei der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen und bei den Finanztransaktionen werden jeweils der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben und aus der Summe der Salden das Jahresergebnis (Saldo 4) gebildet, das jedoch vom Ergebnis des Gesamthaushalts abweichen kann, weil keine Abwicklungen von Ergebnissen früherer Jahre bzw. eventuell auch des laufenden Jahres berücksichtigt sind.

Um den Zusammenhalt mit den Ergebnissen des Gesamthaushaltes herzustellen, werden in der Teilübersicht III nicht die Salden, sondern die Summen der Einnahmen bzw. Ausgaben der einzelnen Kategorien zusammengestellt und um jene Transaktionen ergänzt, die in der Darstellung im Teil I unberücksichtigt geblieben sind (Abwicklungen bzw. Verrechnungen zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt).

Die Ableitung des Finanzierungssaldos (des „Maastricht-Ergebnisses“) erfolgt in Teil II. Da die auf den Abschnitten 85 bis 89 verrechneten Einheiten, soweit sie die ESVG 95-Kriterien der Selbständigkeit und Marktproduktion erfüllen, nicht zum öffentlichen Sektor gezählt werden, ist primär von den Gebarungsergebnissen ohne diese Abschnitte auszugehen. Auch sind dabei nur die Salden der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zu berücksichtigen, da letztere definitionsgemäß den Finanzierungssaldo nicht beeinflussen.

Das Ergebnis der Abschnitte 85 bis 89 ist, wenn es sich durch Verwendung der Post 769, Gewinnentnahmen der Gemeinde, nicht ohnehin als Nullsumme darstellt, in seiner Gesamtheit, also unter Einbeziehung des Saldos der Finanztransaktionen, in den Finanzierungssaldo einzubeziehen. Ein negativer Saldo der Abschnitte 85 bis 89 ist dabei als – den Finanzierungssaldo verschlechternder – laufender Zuschuss zur Abgangsdeckung zu qualifizieren, wie es auch dem Gesamtdeckungsprinzip entspricht, ein positiver Saldo hingegen als Überschussabschöpfung, wobei zu berücksichtigen ist, dass in der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation dem Gebührenhaushalt angelastete kalkulatorische Kosten dem Gemeindehaushalt in der Regel nur in Form einer Abschöpfung nach dem Gesamtdeckungsprinzip zugute kommen.

Anmerkung 2): Die Erstellung des Voranschlagsquerschnitts ist für alle Gemeinden verpflichtend.

Anmerkung 3): Den Ländern, die einen Querschnitt erstellen, steht zur Gliederung die Anlage 5a zur Verfügung.

## **§ 9. (2) Dem Voranschlag sind beizugeben:**

### **1. ein Nachweis**

- a) über die Leistungen für Personal, getrennt nach Ausgaben für die Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten 1) 2) sowie**
- b) über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge 3) einschließlich der dem Voranschlag zugrundegelegten Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger;**

Anmerkung 1): Dieser Nachweis kann auch in Form eines Sammelnachweises geführt werden. Sammelnachweise enthalten ordentliche Einnahmen oder Ausgaben, die sachlich eng zusammenhängen und deshalb gemeinsam bewirtschaftet werden können.

Anmerkung 2): Was zu den Leistungen für Personal zählt, ergibt sich aus § 5 Abs. 2.

Anmerkung 3): Zu den Pensionen und sonstigen Ruhebezügen zählen auch die Pensionen an ehemalige Funktionäre sowie sämtliche freiwillige Pensionen, die jedoch getrennt dargestellt werden.

- 2. ein Nachweis über die veranschlagten Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist;**

Anmerkung (zu §§ 9 Abs. 2 Z 2. und 17 Abs. 2 Z 2.) über die Zuordnung der Posten-Stellen bzw. Posten-Gruppen zum Nachweis über die veranschlagten Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechtes, gegliedert nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen, der Länder und der Gemeinden **Länder** (Posten-Stellen bzw. -Gruppen gemäß Anlage 3a der VRV 1997)

Ansatz	Bezeichnung	Transfer-Ausgaben	Transfer-Einnahmen
<b>1. Bund, Bundesfonds und Bundeskammern</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	7300, 7301 7325, 7326 7330, 7331 7350, 7351 7375, 7376 7380, 7381	8500, 8501 8525, 8526 8530, 8531 8550, 8551 8575, 8576 8580, 8581
<b>2. Länder, Landesfonds und Landeskammern</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	7302, 7303 7327-7329 7332, 7333 7352, 7353 7377-7379 7382, 7383	8502, 8503 8527-8529 8532, 8533 8552, 8553 8577-8579 8582, 8583
<b>3. Gemeinden, Gemeindeverbände<sup>*)</sup> und -fonds</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	7304-7307 7334, 7335 7354-7357 7384, 7385	8504-8507 8534, 8535 8554-8557 8584, 8585
<b>4. Sozialversicherungsträger</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	731, 736	851, 856
<b>5. Sonstige Träger des öffentlichen Rechtes</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	7308, 7309 734, 7358, 7359, 739	8508, 8509 854, 8558, 8559, 859, 889

\*) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

**Gemeinden** (Posten-Gruppen gemäß Anlage 3b der VRV 1997)

Ansatz	Bezeichnung	Transfer-Ausgaben	Transfer-Einnahmen
<b>1. Bund, Bundesfonds und Bundeskammern</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	750, 770	860, 870
<b>2. Länder, Landesfonds und Landeskammern</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	751, 771	861, 871
<b>3. Gemeinden, Gemeindeverbände<sup>*)</sup> und -fonds</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	752, 772	862, 872
<b>4. Sozialversicherungsträger</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	753, 773	863, 873
<b>5. Sonstige Träger des öffentlichen Rechtes</b>			
	Gliederung nach Ansätzen	754, 774	864, 874, 888, 889

\*) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

### **3. ein Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen;**

Anmerkung: Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen werden bei den der Bestimmung der Rücklagen entsprechenden Verwaltungszweigen veranschlagt. Nichtaufteilbare Rücklagen werden in einer Voranschlagsstelle veranschlagt. Mit Hilfe dieses Nachweises soll ein Überblick über die Rücklagenbewegung gewonnen werden.

### **4. ein Nachweis**

- a) über den voraussichtlichen Schuldenstand am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, 1) der gemäß Anlage 6 aufzugliedern ist;**
- b) über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr 2) mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoaufwand;**

Anmerkung 1): In diesem Nachweis werden die gesamten Finanzschulden (Anleihen und Darlehen) aufgenommen, um die Vermögensverhältnisse der Gebietskörperschaften beurteilen zu können. Dazu gehören auch Darlehen, die mit besonderer Ermächtigung für sonstige Rechtsträger aufgenommen und an sie weitergegeben werden. Kassenkredite zählen nicht zu den Finanzschulden. Innere Schulden (innere Anleihen und innere Darlehen), die insbesondere durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagenbeständen, aber auch durch jede andere vorübergehende Inanspruchnahme von Geldbeständen der Gebietskörperschaft entstehen, verursachen keine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach außen. Sie können deshalb nur nachrichtlich in den Nachweis aufgenommen werden. Kassenausgabenreste stellen keine Schulden im Sinne dieser Bestimmung dar und werden daher in dem Nachweis nicht festgehalten.

Anmerkung 2): Auch für den Schuldendienst, der Tilgungsraten und Zinsen umfasst, kann, wie schon in Anmerkung 1) zu Abs. 2 Z 1 erwähnt worden ist, ein Sammelnachweis geführt werden.

### **5. ein Nachweis über die gemäß § 2 Abs. 2 veranschlagten Vergütungen. Dieser Nachweis hat bei den Gemeinden zumindest die Einnahmen oder die Ausgaben zu umfassen;**

Anmerkung: Es sind im Nachweis die betreffenden Einnahmen- und Ausgaben-Voranschlagsstellen mit den Beträgen anzuführen, bei den Gemeinden zumindest die Einnahmen- oder die Ausgaben-Voranschlagsstellen.

- 6. der Dienstpostenplan. Er hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei ist eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen;**

Anmerkung: Der Inhalt und die haushaltsrechtliche Bedeutung des Dienstpostenplanes wurde in der Anmerkung zu § 5 Abs. 3 angeführt. Die Bedeutung des Dienstpostenplanes verlangt, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln ist.

- 7. die Untervoranschläge (§ 3 Abs. 2) und die Wirtschaftspläne (§ 3 Abs. 3).**

Anmerkung: Der Wirtschaftsplan der wirtschaftlichen Unternehmungen gliedert sich in der Regel in den Erfolgs-, in den Investitions- und in den Finanzplan.

## II. Abschnitt

### Rechnungsabschluss Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung

- § 10.** Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen und umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) und die Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16.

Anmerkung: Die Länder sind auf Grund der Bestimmungen in den Landesverfassungen, die Gemeinden auf Grund der Bestimmungen in den Gemeindeordnungen (Stadtrechten) und die Gemeindeverbände auf Grund der Bestimmungen in den bezüglichen Vorschriften verpflichtet, nach Abschluss des Finanzjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem zuständigen Organ zur Behandlung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss einer Gebietskörperschaft gibt über ihre Wirtschaftsführung und das Jahresergebnis Aufschluss und ermöglicht gleichzeitig eine zusammenhängende Prüfung der wirtschaftlichen Maßnahmen und Handlungen.

### Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung

- § 11. (1)** Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Finanzjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

Anmerkung: Hier handelt es sich um die Einrichtung des Auslaufmonates. Sie besteht darin, dass unter den in Abs. 1 angeführten Bedingungen Einnahmen und Ausgaben, die nicht im laufenden Finanzjahr, sondern erst im Jänner des Folgejahres angewiesen werden, in die haushaltsmäßige Verrechnung und damit in die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres als haushaltswirksame Einnahmen oder Ausgaben aufgenommen und daher noch dem Voranschlag des abgelaufenen Jahres angerechnet werden können. Nach dem 31. Jänner des neuen Finanzjahres sind nur Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlussbuchungen zulässig.



**§ 11. (2) Auszahlungen, die zur zeitgerechten Vollziehung bereits in dem der Fälligkeit vorangehenden Finanzjahr flüssig gemacht werden sowie Einzahlungen, die das folgende Finanzjahr betreffen, sind im Wege der voranschlagsunwirksamen Verrechnung in die Haushaltsrechnung des folgenden Finanzjahres überzuführen.**

Anmerkung: Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Gebarungen im Jahre der Fälligkeit haushaltsmäßig verrechnet werden müssen.

**§ 11. (3) In allen anderen als in den in Abs. 1 und 2 angeführten Fällen ist die Überstellung der Vorschreibungs- und Abstattungsverrechnung aus dem Jahre der Fälligkeit und der tatsächlichen Abstattung in ein anderes Finanzjahr unzulässig.**

Anmerkung: Es kann nicht nur die Vorschreibung, sondern auch die Abstattung in den in Abs. 1 angeführten Fällen in die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Finanzjahres übertragen werden. Falls die Kassenbücher des abgelaufenen Finanzjahres nicht bis 31. Jänner des neuen Finanzjahres offen bleiben, wird die Überstellung der Abstattung in die Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres in der Form vorzunehmen sein, dass die Einnahmen und Ausgaben im Auslaufmonat voranschlagsunwirksam gebucht werden. Im abgelaufenen Finanzjahr werden sie gleichzeitig mit der haushaltsmäßigen Gebarung gegenverrechnet.

## **Bruttoverrechnung**

**§ 12. (1) Die Verrechnung hat grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen.**

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 3 Abs. 1.

**§ 12. (2) Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze von Einnahmen oder Ausgaben handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.**

Anmerkung: Die Möglichkeit der Absetzung bildet, wie bereits in der Anmerkung zu § 3 Abs. 1 erwähnt worden ist, keine Ausnahme vom Grundsatz der Bruttoverrechnung. Voraussetzungen der Absetzbarkeit sind a) dass es sich um Rückersätze von nicht veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben handelt und b) dass der Rückersatz im selben Finanzjahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt (bedingte Absetzbarkeit).

Bei Rückersätzen von Abgaben, zu denen auch die Gebühren zählen, und bei Rückersätzen von Ausgaben für Leistungen für Personal besteht keine zeitliche Beschränkung (unbedingte Absetzbarkeit). Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben aus Vorjahren sind voranschlagswirksam zu verrechnen.

## **Verrechnung außerplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben**

**§ 13. Im Voranschlag und in allfälligen Nachtragsvoranschlägen nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind, soweit sie nach allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen oder nach bestehenden Verrechnungsvorschriften voranschlagswirksam zu verrechnen sind, bei besonderen Einnahmen- und Ausgabenkonten nachzuweisen, die entsprechend der im § 7 vorgesehenen Gliederung einzurichten sind.**

Anmerkung: Die Bestimmung entspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung und bezieht sich auf Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach voranschlagswirksam, aber weder im Voranschlag selbst noch in einem Nachtrag zum Voranschlag vorgesehen sind (außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben).

## **Inhalt und Gliederung des Kassenabschlusses**

**§ 14. (1) Der Kassenabschluss, der der Haushaltsrechnung voranzustellen ist, hat die Gesamtgebarung (Gesamt-Ist) in folgender Gliederung nachzuweisen:**

Anmerkung: Die Haushaltsrechnung enthält nur die voranschlagswirksame Gebarung. Die darin angeführten Beträge über die Abstattung beschränken sich demnach nur auf diese Gebarung. Außer der voranschlagswirksamen Gebarung führt aber auch die voranschlagsunwirksame Gebarung (§ 2 Abs. 5) zu kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben. Um ein Bild über die gesamte Kassengebarung und damit auch eine Grundlage für die Überprüfung dieser Gebarung zu gewinnen, ist ein Kassenabschluss in der vorgesehenen Gliederung aufzustellen. Die Gliederung entspricht im Aufbau einer Kassenbestandsrechnung, die auf der Gleichung beruht: anfängliche Kassenbestände + Einnahmen = Ausgaben + schließliche Kassenbestände.

**A. Einnahmen:**

**1. Anfänglicher Kassenbestand;**

Anmerkung: Zum Kassenbestand gehören alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden. Die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmungen als finanzwirtschaftliches Sondervermögen bleiben unberücksichtigt. Der hier einzusetzende Betrag ist der im Kassenabschluss des vorangegangenen Finanzjahres als schließlicher Kassenbestand ausgewiesene Betrag.

**2. Summe der abgestatteten Einnahmen (Ist) der voranschlagswirksamen Gebarung, getrennt nach**

- a) **ordentlichen Einnahmen und**
- b) **außerordentlichen Einnahmen;**

Anmerkung: Diese Beträge sind der Haushaltsrechnung (§ 15 Abs. 1 Z 4) zu entnehmen.

**3. Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen;**

Anmerkung: Über den Begriff der voranschlagsunwirksamen Gebarung siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 5. Die Ergebnisse der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind den hierfür bestimmten Aufzeichnungen zu entnehmen.

**4. Gesamtsumme von 1. bis 3.**

**B. Ausgaben:**

**1. Summe der abgestatteten Ausgaben (Ist) der voranschlagswirksamen Gebarung, getrennt nach**

- a) **ordentlichen Ausgaben und**
- b) **außerordentlichen Ausgaben;**

Anmerkung: Diese Beträge sind der Haushaltsrechnung (§ 15 Abs. 1 Z 4) zu entnehmen.

**2. Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben;**

Anmerkung: Über den Begriff der voranschlagsunwirksamen Gebarung siehe Anmerkung zu § 2 Abs. 5. Die Ergebnisse der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind den hierfür vorgesehenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

### **3. Schließlicher Kassenbestand;**

Anmerkung: Der schließliche Kassenbestand ergibt sich rechnermäßig aus der in der Anmerkung zu Abs. 1 angegebenen Gleichung. Er muss mit den bei den einzelnen Kassen nachgewiesenen tatsächlichen Kassenbeständen übereinstimmen.

### **4. Gesamtsumme von 1. bis 3.**

Anmerkung: Nach der in der Anmerkung zu Abs. 1 angeführten Gleichung muss die Summe der Einnahmen unter Berücksichtigung des anfänglichen Kassenbestandes übereinstimmen mit der Summe der Ausgaben unter Berücksichtigung des schließlichen Kassenbestandes. Diese Übereinstimmung, die auch Saldoprobe genannt wird, zeigt die Richtigkeit des Kassenabschlusses, da die Beträge der Haushaltsrechnung und dem Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung entnommen wurden.

**§ 14. (2) Schwebende Gebarungsfälle, die sich aus dem Geldverkehr zwischen verschiedenen Dienststellen derselben Gebietskörperschaft ergeben, sind bei der Ermittlung des schließlichen Kassenbestandes zu berücksichtigen.**

## **Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung**

**§ 15. (1) In der Haushaltsrechnung sind die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. 1) Sie ist nach der Gliederung des Voranschlages 2) zu erstellen und hat in dieser Gliederung darzustellen:**

Anmerkung 1): Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit der Haushaltsrechnung entsprochen. Es sind demnach nicht nur die im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, sondern alle im Finanzjahr angefallenen und voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben in die Haushaltsrechnung einzubeziehen, auch wenn sie im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben). Solche Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 13 bereits während des Finanzjahres voranschlagswirksam zu verrechnen.

Anmerkung 2): Die Haushaltsrechnung folgt in ihrer Gliederung dem Voranschlag. Nur dann ist ein Vergleich des tatsächlichen Ergebnisses mit den Voranschlagsbeträgen möglich. Um eine solche Anpassung zu bewirken, muss auch schon die Verrechnung während des Jahres der Gliederung des Voranschlages folgen.

**1. die anfänglichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste);**

Anmerkung: Die anfänglichen Zahlungsrückstände eines Finanzjahres müssen mit den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres ausgewiesenen schließlichen Zahlungsrückständen übereinstimmen. Die während des Finanzjahres eingetretenen Ausfälle an Einnahmerückständen sowie Abgänge bei Ausgabenrückständen werden zu Lasten des laufenden Finanzjahres gebucht oder, falls es sich um unbedingt absetzbare Gebarungsfälle gemäß § 12 Abs. 2 handelt, abgesetzt. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht der anfängliche Zahlungsrückstand dem Saldo des Phasenfeldes 4 des Vorjahres.

**2. die Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll);**

Anmerkung: Das Soll bildet im kameralistischen Rechnungsstil eine wesentliche Rechnungsgröße und muss daher in den Büchern festgehalten werden. Diese Größe drückt sowohl den finanzwirtschaftlichen Aufwand oder Ertrag wie auch die Entstehung eines Kreditverhältnisses aus. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung ergibt sich das Soll aus dem Saldo des Phasenfeldes 4 zuzüglich dem Saldo des Phasenfeldes 5. Bei Anwendung der Doppik muss das Soll mit Hilfe einer Nebenrechnung ermittelt werden.

**3. die Summe aus Z 1 und Z 2;**

**4. die Summe der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist);**

Anmerkung: Hier sind alle Abstättungen, die sich auf die anfänglichen Rückstände und auf die laufenden Vorschreibungen (Soll) beziehen, nachzuweisen. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht die Summe der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben dem Saldo des Phasenfeldes 5.

**5. die schließlichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste) am Ende des Finanzjahres;**

Anmerkung: Die schließlichen Zahlungsrückstände ergeben sich aus der Gegenüberstellung der in den Spalten gemäß Z 3 und Z 4 ausgewiesenen Beträge. Sie müssen übereinstimmen mit der Summe der auf den einzelnen Konten ausgewiesenen Einnahmen- und Ausgabenrückstände. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entsprechen die schließlichen Zahlungsrückstände am Ende des Finanzjahres dem Saldo des Phasenfeldes 4.

**6. den bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag einschließlich Änderungen durch Nachtragsvoranschläge;**

Anmerkung: Die hier einzusetzenden Beträge sind dem Voranschlag unter Berücksichtigung von beschlossenen Nachtragsvoranschlägen zu entnehmen. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht der bei der Voranschlagsstelle veranschlagte Betrag einschließlich Änderung durch Nachtragsvoranschläge dem Saldo des Phasenfeldes 1.

- 7. den Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Z 2) und dem veranschlagten Betrag (Z 6); das für die Genehmigung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses zuständige Organ hat zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind.**

Anmerkung: Maßgebend für die Beurteilung, wieweit der Voranschlag eingehalten wurde, ist demnach die Vorschreibung und nicht die Abstattung. Die geforderte Erläuterung kann entweder in einer Spalte neben dem Zahlenwerk oder als gesonderte Beilage gegeben werden. Ausgabenüberschreitungen und Mindereinnahmen sind als ungünstiger, Einnahmenüberschreitungen und Minderausgaben als günstiger zu bezeichnen. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung ist der Unterschied durch Gegenüberstellung der Salden der Phasenfelder 4 und 5 zum Saldo des Phasenfeldes 1 darzustellen.

- § 15. (2) Überschüsse und Abgänge aus Vorjahren sind in die Haushaltsrechnung der Gemeinden aufzunehmen. Sie ergeben sich als Unterschied aus der Gegenüberstellung der Summe der im betreffenden Vorjahr vorgeschriebenen Einnahmen und der Summe der im betreffenden Vorjahr vorgeschriebenen Ausgaben.**

Anmerkung: Diese Bestimmung über die Verrechnung der Überschüsse und Abgänge entspricht der Bestimmung über deren Veranschlagung (§ 2 Abs. 3 samt Anmerkungen). Die Anordnung bezieht sich nur auf die Gemeinden. Sie gilt aber auch für jene Länder (einschließlich Wien), die sich für die Veranschlagung der Überschüsse und Abgänge entschieden haben. Die hier einzusetzenden Beträge sind der Haushaltsrechnung des betreffenden Finanzjahres zu entnehmen.

## **Vermögens- und Schuldenrechnung**

- § 16. (1) Für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden - haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, 1) 2) in dem**

**als Aktiva zumindest**

- **das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,**
- **die Beteiligungen und Wertpapiere,**
- **Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen,**

**und als Passiva zumindest**

- **die Finanzschulden und**
- **die Rücklagen <sup>3)</sup>**

**darzustellen sind.**

**§ 16. (2) Für die sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen haben die Gemeinden, gesondert für jede Einrichtung, zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen darzustellen sind.**

**§ 16. (3) Den Ländern (einschließlich Wien) bleibt für ihren Bereich eine Regelung überlassen.**

Anmerkung 1): Eine gesonderte Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des Abs. 1 ist nur für die dort genannten Einrichtungen verbindlich (soweit nicht landesgesetzliche Bestimmungen weitergehende Regelungen vorsehen), kann unbeschadet dessen aber auch für andere Einrichtungen geführt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Abs. 2, bei dem die gesonderte Vermögensnachweisung auf Anlagennachweise beschränkt ist. Für alle übrigen Fälle ist aus dem Ordnungsprinzip der öffentlichen Verwaltung abzuleiten, dass über das Sachanlagevermögen zumindest Bestandsverzeichnisse - ohne Bewertung - geführt werden, um eine geordnete Verwaltung des Vermögens zu ermöglichen (Siehe dazu die „Richtlinien zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das Sachanlagevermögen der Gemeinden“ des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes). Keine Aussage trifft die VRV, deren Regelungsgehalt nur das sogenannte externe Rechnungswesen zum Gegenstand hat, zu Instrumenten des internen Rechnungswesens, doch wird den Gemeinden - soweit nicht ohnehin entsprechende landesgesetzliche Regelungen bestehen - empfohlen, in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden (Kostenrechnungsrichtlinien - KRR)“ des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zumindest für ihre Unternehmungen, Anstalten, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bzw. Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen.

Anmerkung 2): Der Nachweis enthält die wesentlichen, jedoch nicht alle Teile einer Bilanz (beispielsweise fehlen die handelsrechtlichen Abschlussbuchungen und die Darstellung des Reinvermögens) und stellt daher keine vollständige Bilanz im handelsrechtlichen Sinn dar.

Anmerkung 3): Unter dem Begriff der Rücklagen als Passiva versteht man die buchmäßigen Bestände der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Teile des Eigenkapitals

(Eigenmittel); sie sind nicht mit den auf der Aktivseite der Bilanz geführten Geldbeständen (z.B. Sparguthaben) zu verwechseln.

## **Beilagen zum Rechnungsabschluss**

### **§ 17. (1) Dem Rechnungsabschluss sind voranzustellen:**

- 1. eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben. Sie hat, gegliedert nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Gruppensummen 0 - 9, ohne die Abwicklung der Ergebnisse der Vorjahre und ohne das Ergebnis des laufenden Finanzjahres, zu enthalten. Die Abwicklung der Vorjahre und das Jahresergebnis sind getrennt darzustellen.**

Anmerkung: Siehe § 9 Abs. 1 Z 2 und die Anmerkungen dazu. Die Erstellung des Rechnungsquerschnitts ist für alle Gemeinden verpflichtend.

- 2. bei Gemeinden ein Rechnungsquerschnitt 1) mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Anlage 5b. Den Ländern bleibt eine Regelung vorbehalten (Anlage 5a). 2)**

Anmerkung 1): Siehe § 9 Abs. 1 Z 2 und die Anmerkungen dazu. Die Erstellung des Rechnungsquerschnittes ist ab dem Rechnungsabschluss 1997 für alle Gemeinden verpflichtend; für jene Gemeinden, die noch nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, kann allerdings eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Anmerkung 2): Den Ländern, die einen Querschnitt erstellen, steht zur Gliederung die Anlage 5a zur Verfügung.

### **§ 17. (2) Dem Rechnungsabschluss sind - unbeschadet der Nachweise in der Vermögens- und Schuldenrechnung - anzuschließen:**

- 1. ein Nachweis**
  - a) über die Leistungen für Personal, getrennt nach Ausgaben für die Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten, sowie**
  - b) über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;**

Anmerkung: Siehe Anmerkungen 1) bis 3) zu § 9 Abs. 2 Z 1.



- 2. ein Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 2.

- 3. ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 3.

- 4. ein Nachweis**
  - a) über den Schuldenstand, der gemäß Anlage 6 aufzugliedern ist;**
  - b) über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoaufwand;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung 1) und 2) zu § 9 Abs. 2 Z 4. Der Nachweis über den Stand der Schulden ist in Form einer Bestandsrechnung zu erbringen, in der der anfängliche Schuldenstand, die im Laufe des Finanzjahres entstandenen Veränderungen und der schließliche Stand anzugeben sind. Der Schuldendienst ist nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen.

- 5. ein Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres;**

Anmerkung: Den Gegenstand dieses Nachweises bilden jene Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststeht, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten ist. Ein Beispiel für solche Forderungen bilden die am Schluss des Finanzjahres noch aushaftenden, aber erst in den folgenden Jahren fälligen Ersätze für Bezugsvorschüsse. Der Nachweis wird in Form einer Bestandsrechnung vorgenommen. Gestundete Beträge sind hier nicht aufzunehmen, weil die Stundung den Fälligkeitszeitpunkt nicht ändert.

**6. bei Gemeinden ein Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen);**

Anmerkung: Mit der Erfassung der angeführten Bestellungen werden Vorbelastungen der Gebietskörperschaft, welche die nächsten Finanzjahre betreffen, aufgezeigt. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchführung entspricht dies dem Saldo des Phasenfeldes 3 (Verpflichtungen).

**7. ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres;**

Anmerkung: Hier sind Wertpapiere und Beteiligungen in Form einer Bestandsrechnung auszuweisen. Als Beteiligungen zählen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.

**8. ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres;**

Anmerkung: Hier werden die Haftungsbeträge (Bürgschaften gemäß §§ 1346 - 1367 ABGB und Garantien) in Form einer Bestandsrechnung ausgewiesen. Als Haftung ist das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Summenmäßig nicht feststellbare Haftungen sind verbal anzuführen.

**9. ein Nachweis über die gemäß § 2 Abs. 2 geleisteten Vergütungen;**

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 5.

**10. ein Nachweis, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt wird;**

**11. ein Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger zum 31. Dezember des Finanzjahres;**

- 12. ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebahrung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten (Sammelkonten) unter Angabe des anfänglichen Standes, der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Finanzjahres sowie des schließlichen Standes bei jedem Konto (Sammelkonten). Bei Sammelkonten ist überdies ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten anzuschließen;**

Anmerkung: Die Einteilung der voranschlagsunwirksamen Gebahrung in zwei Gruppen, und zwar a) Erläge (Verwahrgelder) und b) Vorschüsse ist zweckmäßig. Bei Führung von Sammelkonten (z.B. Verschiedene Erläge (Verwahrgelder) oder Verschiedene Vorschüsse) ist nach obiger Vorschrift ein Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten, d.s. jene Einnahmen und Ausgaben, deren Gegenverrechnung (Abwicklung) im Laufe des Finanzjahres noch nicht vorgenommen werden konnte, anzulegen. Diese offenen Posten sind zu erläutern. Kleinere gleichartige Posten können in Gruppen zusammengefasst werden.

- 13. die Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte der Betriebe, der betriebsähnlichen Einrichtungen und der wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit für diese Untervoranschläge oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Der Anschluss der Geschäftsberichte kann entfallen, wenn diese getrennt dem beschlussfassenden Organ vorgelegt werden.**

### III. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 18. (1) Diese Verordnung 1) ist erstmals auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 1997 anzuwenden.**

**§ 18. (2) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl.Nr. 159/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 440/1986 außer Kraft.**

Anmerkung 1: Die Verordnung BGBl.Nr. 787/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 369/1999, wurde durch die Verordnung BGBl. II Nr. 433/2001 (die letztgenannte Verordnung „ist erstmals bezüglich der Bestimmungen betreffend die Anlage 3a und Anlage 3b auf Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2001 und auf Voranschläge für das Finanzjahr 2002 und bezüglich der Bestimmungen betreffend Anlage 5a und Anlage 5b spätestens auf Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2002 und auf Voranschläge für das Finanzjahr 2003 anzuwenden“, Z. 43 leg. cit.), durch die Verordnung BGBl. II Nr. 45/2006 (diese Verordnung ist auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Finanzjahr 2007 anzuwenden; Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2006 können nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt werden, Z. 7) und **zuletzt** durch die Verordnung BGBl. II Nr. 118/2007 (§ 9 Abs. 2 Z 2, § 17 Abs. 2 Z 2 sowie KZ 53 und 63 in Anlage 5b jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 118/2007 sind auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ab dem Finanzjahr 2008 anzuwenden, Z. 5) geändert.

## ANLAGEN

### Anlage 1 Haushaltshinweis

#### Zuordnungsziffer

	<b>0</b>	1) 3)
<b>Ordentliche Ausgaben</b>	<b>1</b>	1)
<b>Ordentliche Einnahmen</b>	<b>2</b>	1)
	<b>3</b>	2)
	<b>4</b>	2)
<b>Außerordentliche Ausgaben</b>	<b>5</b>	1)
<b>Außerordentliche Einnahmen</b>	<b>6</b>	1)
	<b>7</b>	2)
	<b>8</b>	2)
	<b>9</b>	1) 3)

Anmerkung 1: Für Länder und Gemeinden verpflichtend.

Anmerkung 2: Fakultativ anwendbar für die Länder.

Anmerkung 3: Vorbehalten für die Kennzeichnung der voranschlagsunwirksamen Gebahrung: Einnahmen 0, Ausgaben 9.

## Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder

mit verbindlicher funktioneller Gliederung der voranschlagswirksamen Gebarung bis zur dritten Dekade  
(Abkürzungen: A = Abschnitt, U = Unterabschnitt)

<b>Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</b>		
A	U	Bezeichnung
<b>00</b>		<b>Landtag</b>
	000	Allgemeine Angelegenheiten
	001	Landtagsamt (nur soweit als Einrichtung des Landes organisiert)
	002	Landeskontrolleinrichtung
	009	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>01</b>		<b>Landesregierung</b>
	010	Allgemeine Angelegenheiten
	011	Repräsentation
	012	Ehrungen und Auszeichnungen
	019	Sonstige Maßnahmen
<b>02</b>		<b>Amt der Landesregierung *)</b>
	020	Allgemeine Angelegenheiten
	021	Information und Dokumentation
	022	Raumordnung und Raumplanung
	023	Aufgabenerfüllung durch Dritte
	024	Aufgabenerfüllung für Dritte
	029	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>03</b>		<b>Bezirkshauptmannschaften</b>
	030	Allgemeine Angelegenheiten
<b>04</b>		<b>Sonderämter</b>
	040	Agrarbehörden
	041	Grundverkehrskommissionen
	042	Land- und Forstwirtschaftsinspektion (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)
	043	Land- und forstwirtschaftliche Einigungskommissionen (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)
	044	Volksanwaltschaft
	045	Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern
	049	Sonstige Sonderämter
<b>05</b>		<b>Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung</b>
	050	Aufsichtstätigkeit
	051	Beratungsorgane
	052	Prüfungstätigkeit
	053	Schulungstätigkeit
	059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>07</b>		<b>Personalvertretung (ohne Landeslehrer)</b>
	070	Personalvertretung (ohne Landeslehrer)
<b>08</b>		<b>Pensionen (ohne Landeslehrer) (soweit nicht aufgeteilt)</b>
	080	Pensionen (ohne Landeslehrer) (soweit nicht aufgeteilt)
<b>09</b>		<b>Personalbetreuung</b>
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung
	092	Gemeinschaftsverpflegung
	093	Erholungsaktionen
	094	Gemeinschaftspflege
	095	Kranken- und Sterbefürsorge
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

\*) Im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz 1925 über Einrichtung und Organisation der Ämter der Landesregierungen werden alle Aufwendungen für das Amt der Landesregierung in der Gruppe 0 veranschlagt.

## Anlage 2 Ansatzverzeichnis Gemeinden

<b>Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</b>		
A	U	Bezeichnung
<b>00</b>		<b>Gewählte Gemeindeorgane</b>
	000	Gewählte Gemeindeorgane
<b>01</b>		<b>Hauptverwaltung</b>
	010	Zentralamt
	011	Personalamt
	012	Hilfsamt
	013	Kanzleiökonomat
	014	Gemeindekontrollereinrichtung
	015	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit
	016	Elektronische Datenverarbeitung
	018	Geschäftsstelle der Kranken- und Unfallfürsorge
	019	Repräsentation
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>
	020	Rechtsamt
	021	Statistisches Amt
	022	Standesamt
	023	Einwohneramt
	024	Wahlamt
	025	Staatsbürgerschaft
	029	Amtsgebäude
<b>03</b>		<b>Bauverwaltung</b>
	030	Bauamt
	031	Amt für Raumordnung und Raumplanung
	032	Vermessungsamt
	033	Hochbauamt
	034	Tiefbauamt
<b>05</b>		<b>Bezirksverwaltung</b>
	050	Bezirksverwaltung
<b>06</b>		<b>Sonstige Maßnahmen</b>
	060	Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen
	061	Sonstige Subventionen
	062	Ehrungen und Auszeichnungen
	063	Städtekontakte und Partnerschaften
	069	Förderung anderer Rechtsträger
<b>07</b>		<b>Verfüungsmittel</b>
	070	Verfüungsmittel
<b>08</b>		<b>Pensionen</b> (soweit nicht aufgeteilt)
	080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)
<b>09</b>		<b>Personalbetreuung</b>
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung
	094	Gemeinschaftspflege
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

#### Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit

A	U	Bezeichnung
<b>10</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	100	Gesonderte Verwaltung
<b>11</b>		<b>Öffentliche Ordnung</b>
	110	Sicherung der Behördenkommunikation
	119	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>12</b>		<b>Sicherheitspolizei</b>
	120	Allgemeine Angelegenheiten
	129	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>13</b>		<b>Sonderpolizei</b>
	130	Gewerbe-, Markt- und Lebensmittelpolizei
	131	Bau- und Feuerpolizei
	132	Gesundheitspolizei
	133	Veterinärpolizei
	134	Flurpolizei
	139	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>16</b>		<b>Feuerwehrwesen</b>
	160	Feuerwehrrinspektorat
	161	Feuerweherschulen
	162	Berufsfeuerwehren
	163	Freiwillige Feuerwehren
	164	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung
	169	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>17</b>		<b>Katastrophendienst</b>
	170	Allgemeine Angelegenheiten
	179	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen *)
<b>18</b>		<b>Landesverteidigung</b>
	180	Zivilschutz
	189	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

#### Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

<b>20</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	200	Schulamt
	202	Sportamt
	205	Schulaufsicht
	206	Qualifikations- und Disziplinarkommissionen der Landeslehrer
	207	Personalvertretung der Landeslehrer
	208	Pensionen der Landeslehrer
	209	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>21</b>		<b>Allgemeinbildender Unterricht</b>
	210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten
	211	Volksschulen
	212	Hauptschulen
	213	Sonderschulen
	214	Polytechnische Schulen
	215	Allgemeinbildende höhere Schulen
	219	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>22</b>		<b>Berufsbildender Unterricht; Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung</b>
	220	Berufsbildende Pflichtschulen
	221	Berufsbildende mittlere Schulen
	222	Berufsbildende höhere Schulen
	223	Akademien für Sozialarbeit
	224	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
	225	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
	226	Berufspädagogische Akademien
	227	Pädagogische Akademien und Institute

\*) Gebarungen im Zusammenhang mit Elementarereignissen und Katastrophenfällen sind nur dann dem Unterabschnitt 179 zuzuordnen, wenn sie keinem anderen Ansatz zugeordnet werden können oder von der Höhe unbedeutend sind. Alle anderen Ausgaben und Einnahmen (dezentral) auf den sachlich in Betracht kommenden Ansätzen zu verbuchen.



## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
	228 229	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>23</b>		<b>Förderung des Unterrichtes</b>
	230 231 232 239	Förderung des Schulbetriebes Förderung der Lehrerschaft Schülerbetreuung Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>24</b>		<b>Vorschulische Erziehung</b>
	240 241 249	Kindergärten Förderung der Kindergärtnerinnen Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>25</b>		<b>Außerschulische Jugendberziehung</b>
	250 251 252 253 259	Schülerhorte Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime Jugendherbergen und Jugendheime Jugendverkehrserziehung Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>26</b>		<b>Sport und außerschulische Leibeserziehung</b>
	260 261 262 263 264 265 266 269	Landessportorganisation Sportausbildungsstätten Sportplätze Turn- und Sporthallen Eislaufplätze und –hallen Tennisplätze und –hallen Wintersportanlagen Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>27</b>		<b>Erwachsenenbildung</b>
	270 271 272 273 279	Volkshochschulen Volksbildungswerke Volksbildungsheime Volksbüchereien Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>28</b>		<b>Forschung und Wissenschaft</b>
	280 281 282 283 284 285 286 287 289	Förderung von Universitäten und Hochschulen Universitäts- und Hochschuleinrichtungen Studienbeihilfen Wissenschaftliche Archive Wissenschaftliche Bibliotheken Wissenschaftliche Museen Botanische und zoologische Gärten (als wissenschaftliche Einrichtungen) Wissenschaftliche Sternwarten Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

### **Gruppe 3 / Kunst, Kultur und Kultus**

<b>30</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	300	Kulturamt
<b>31</b>		<b>Bildende Künste</b>
	310 311 312 319	Ausbildung in den bildenden Künsten Einrichtungen der bildenden Künste Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>32</b>		<b>Musik und darstellende Kunst</b>
	320 321 322 323 324 325 329	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Einrichtungen der Musikpflege Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege Einrichtungen der darstellenden Kunst Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst Festspiele Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>33</b>		<b>Schrifttum und Sprache</b>
	330	Förderung von Schrifttum und Sprache

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
<b>34</b>		<b>Museen und sonstige Sammlungen</b>
	340	Museen
	341	Sonstige Sammlungen
<b>35</b>		<b>Sonstige Kunstpflege</b>
	350	Einrichtungen zur Kunstpflege
	351	Maßnahmen zur Kunstpflege
<b>36</b>		<b>Heimatspflege</b>
	360	Heimatismuseen
	361	Nichtwissenschaftliche Archive
	362	Denkmalpflege
	363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege
	369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>37</b>		<b>Rundfunk, Presse und Film</b>
	370	Förderung von Rundfunk und Fernsehen
	371	Förderung von Presse und Film
	379	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>38</b>		<b>Sonstige Kulturpflege</b>
	380	Einrichtungen der Kulturpflege
	381	Maßnahmen der Kulturpflege
<b>39</b>		<b>Kultus</b>
	390	Kirchliche Angelegenheiten

#### **Gruppe 4 / Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**

<b>40</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	400	Sozialamt
	401	Jugendamt
<b>41</b>		<b>Allgemeine öffentliche Wohlfahrt</b>
	410	Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe
	411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe
	412	Einrichtungen der Behindertenhilfe
	413	Maßnahmen der Behindertenhilfe
	414	Einrichtungen der Blindenhilfe
	415	Maßnahmen der Blindenhilfe (soweit nicht bei 413)
	416	Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz
	417	Pflegesicherung
	419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>42</b>		<b>Freie Wohlfahrt</b>
	420	Altenheime
	421	Pflegeheime
	422	Tagesheimstätten
	423	Essen auf Rädern
	424	Heimhilfe
	425	Entwicklungshilfe im Ausland
	426	Flüchtlingshilfe
	429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>43</b>		<b>Jugendwohlfahrt</b>
	430	Säuglingsheime
	431	Kinderheime
	432	Kindererholungsheime
	435	Erziehungsheime
	439	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>44</b>		<b>Behebung von Notständen</b>
	440	Einrichtungen
	441	Maßnahmen
<b>45</b>		<b>Sozialpolitische Maßnahmen</b>
	450	Ausgleichszahlungen
	451	Altersvorsorge
	459	Sonstige Maßnahmen

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
<b>46</b>		<b>Familienpolitische Maßnahmen</b>
	460	Familienlastenausgleich
	461	Hausstandsgründung
	462	Unterbringung kinderreicher Familien
	469	Sonstige Maßnahmen
<b>48</b>		<b>Wohnbauförderung</b>
	480	Allgemeine Wohnbauförderung
	481	Landes-Wohnbau-Sonderprogramme
	482	Wohnbauförderung
	483	Förderung der Wohnhaussanierung
	484	Förderung der Althausanierung
	485	Bundes-Sonderwohnbaugesetze
	489	Sonstige Maßnahmen
<b>Gruppe 5 / Gesundheit</b>		
<b>50</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	500	Gesundheitsamt
	501	Umweltschutzamt
<b>51</b>		<b>Gesundheitsdienst</b>
	510	Medizinische Bereichsversorgung
	511	Familienberatung
	512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung
	513	Desinfektionsanstalten
	514	Röntgenzug
	515	Zahnstationen
	516	Schulgesundheitsdienst
	519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>52</b>		<b>Umweltschutz</b>
	520	Natur- und Landschaftsschutz
	521	Reinhaltung der Gewässer
	522	Reinhaltung der Luft
	523	Lärmbekämpfung
	524	Strahlenschutz
	527	Müllbeseitigung
	528	Tierkörperbeseitigung
	529	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>53</b>		<b>Rettungs- und Warndienste</b>
	530	Rettungsdienste
	531	Warndienste
	539	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>54</b>		<b>Ausbildung im Gesundheitsdienst</b>
	540	Ärztliche Dienste
	541	Hebammendienste
	542	Krankenpflegefachdienste
	543	Medizinisch-technische Dienste
	544	Sanitätshilfsdienste
	549	Sonstige Gesundheitsdienste
<b>55</b>		<b>Eigene Krankenanstalten</b>
	550	Zentralkrankenanstalten
	551	Schwerpunktkrankenanstalten
	552	Standardkrankenanstalten
	553	Sonderkrankenanstalten
	554	Heime für Genesende
	555	Pflegeanstalten für chronisch Kranke
	556	Entbindungsanstalten und Sanatorien
	557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten
	558	Selbständige Ambulatorien
	559	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
<b>56</b>		<b>Krankenanstalten anderer Rechtsträger</b>
	560	Betriebsabgangsdeckung
	561	Errichtung und Ausgestaltung
	562	Sprengelbeiträge
	569	Sonstige Maßnahmen
<b>57</b>		<b>Heilvorkommen und Kurorte</b>
	570	Kurfonds
	579	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>58</b>		<b>Veterinärmedizin</b>
	580	Einrichtungen der Veterinärmedizin
	581	Maßnahmen der Veterinärmedizin
<b>59</b>		<b>Gesundheit, Sonstiges</b>
	590	Krankenanstaltenfonds

### **Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr**

<b>60</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	600	Straßen- und Wasserbauverwaltung (soweit nicht gesondert organisiert)
<b>61</b>		<b>Straßenbau</b>
	610	Bundesstraßen
	611	Landesstraßen
	612	Gemeindestraßen
	616	Sonstige Straßen und Wege
	617	Bauhöfe
	618	Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten
	619	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>62</b>		<b>Allgemeiner Wasserbau</b>
	620	Förderung der Wasserversorgung
	621	Förderung der Abwasserbeseitigung
	624	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Siedlungswasserwirtschaft
	629	Sonstige Maßnahmen
<b>63</b>		<b>Schutzwasserbau</b>
	630	Bundesflüsse
	631	Konkurrenzgewässer
	632	Wasserwehre und Schleusen
	633	Wildbachverbauung
	634	Lawinenschutzbauten
	635	Bauhöfe
	639	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>64</b>		<b>Straßenverkehr</b>
	640	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
	649	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>65</b>		<b>Schieneverkehr</b>
	650	Eisenbahnen
	651	Sonstige Schienenwege
	652	Seilbahnen
	659	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>66</b>		<b>Schiffsverkehr</b>
	660	Fluss- und Seenschifffahrt
	661	Hafen und Hafeneinrichtungen
	662	Schutzdammanlagen
	669	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>67</b>		<b>Luftfahrt</b>
	670	Luftfahrt
	671	Flughafen und Flughafeneinrichtungen
	679	Sonstige Maßnahmen und Einrichtungen
<b>68</b>		<b>Post- und Telekommunikationsdienste</b>
	680	Post- und Telekommunikationsdienste
<b>69</b>		<b>Verkehr, Sonstiges</b>
	690	Verkehr, Sonstiges
	699	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
---	---	-------------

#### Gruppe 7 / Wirtschaftsförderung

<b>70</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	700	Gesonderte Verwaltung
<b>71</b>		<b>Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft</b>
	710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
	711	Landwirtschaftlicher Wasserbau
	712	Strukturverbesserung
	713	Elektrifizierung und Mechanisierung
	714	Landwirtschaftliches Siedlungswesen
	715	Besitzfestigung
	719	Sonstige Maßnahmen
<b>74</b>		<b>Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft</b>
	740	Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen
	741	Bildung und Beratung
	742	Produktionsförderung
	743	Absatz und Verwertung
	747	Jagd und Fischerei
	748	Notstandsmaßnahmen
	749	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
<b>75</b>		<b>Förderung der Energiewirtschaft</b>
	750	Kohle, Erdöl, Erdgas
	751	Elektrizität
	759	Sonstige Energieträger
<b>77</b>		<b>Förderung des Fremdenverkehrs</b>
	770	Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs
	771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs
<b>78</b>		<b>Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie</b>
	780	Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
	781	Bildung und Beratung
	782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen
	788	Notstandsmaßnahmen
	789	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

#### Gruppe 8 / Dienstleistungen

<b>80</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	800	Hochbauverwaltung (soweit gesondert organisiert)
	801	Liegenschaftsverwaltung
	802	Betriebsverwaltung der unter einheitlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen
<b>81</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen</b> (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)
	810	Wasserversorgung 1)
	811	Abwasserbeseitigung 1)
	812	WC-Anlagen
	813	Müllbeseitigung 1)
	814	Straßenreinigung
	815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
	816	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren
	817	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)
	819	Sonstige öffentliche Einrichtungen
<b>82</b>		<b>Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe</b>
	820	Wirtschaftshöfe
	821	Fuhrpark
	822	Schlachthöfe, Freibänke, Viehmärkte
	824	Lager- und Kühlhäuser
	825	Tierkörperbeseitigung und -verwertung
	826	Fäkalienabfuhr

- 1) Der Unterabschnitt ist insbesondere zur Abwicklung von Verbandszahlungen und Transaktionen mit Durchlaufcharakter vorgesehen. Eigene Einrichtungen der Gemeinden sind entsprechend dem Geist der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vom 22.2.1996 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit beim Abschnitt 85 auszuweisen.

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
	827 828	Öffentliche Waagen Sonstige Märkte
<b>83</b>		<b>Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Fortsetzung)</b>
	830 831 833 835 839	Botanische und zoologische Gärten Freibäder Hallenbäder Sonstige Badeanlagen und Saunas Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen
<b>84</b>		<b>Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude</b>
	840 841 842 843 846 849	Grundbesitz Grundstücksgleiche Rechte Waldbesitz (soweit nicht bei 866) Alpbesitz Wohn- und Geschäftsgebäude (soweit nicht bei 853) Sonstige Liegenschaften
<b>85</b>		<b>Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit</b>
	850 851 852 853 858 859	Betriebe der Wasserversorgung Betriebe der Abwasserbeseitigung Betriebe der Müllbeseitigung Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden Zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
<b>86</b>		<b>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</b>
	860 862 864 865 866 867 869	Gärtnereien Landwirtschaftsbetriebe Weinbaubetriebe Kellereien Forstgüter Forstgärten, Baumschulen Sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe
<b>87</b>		<b>Wirtschaftliche Unternehmungen</b>
	870 871 872 875 876 878 879	Elektrizitätsversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Straßenverkehrsbetriebe Hafen-, Schifffahrts- und Fährbetriebe Zusammengefaßte Unternehmungen Stadtwerke
<b>88</b>		<b>Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)</b>
	880 882 883 884 885 886 888	Lichtspieltheater Werbebetriebe Installationsbetriebe Wäschereien Molkereibetriebe Steinbrüche, Sand- und Schottergruben Bestattungsunternehmungen
<b>89</b>		<b>Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)</b>
	890 891 892 893 894 895 896 897 898 899	Reisebüros Gast- und Schankbetriebe Beherbergungsbetriebe Apotheken Stadthallen, Kongresshäuser Messen, Ausstellungen Campingplätze Kurbetriebe Seilbahnen und Lifte Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen

## Anlage 2

### Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden

A	U	Bezeichnung
<b>Gruppe 9 / Finanzwirtschaft</b>		
<b>90</b>		<b>Gesonderte Verwaltung</b>
	900	Gesonderte Verwaltung
<b>91</b>		<b>Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit</b>
	910	Geldverkehr
	911	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)
	912	Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)
	913	Wertpapiere
	914	Beteiligungen
	915	Berechtigungen
	916	Schadenersätze von Dritten (soweit nicht aufteilbar)
	917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
<b>92</b>		<b>Öffentliche Abgaben</b>
	920	Ausschließliche Gemeindeabgaben
	921	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben
	922	Ausschließliche Landesabgaben
	923	Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand
	924	Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben
	925	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben
<b>93</b>		<b>Umlagen</b>
	930	Landesumlage
<b>94</b>		<b>Finanzzuweisungen und Zuschüsse</b>
	940	Bedarfszuweisungen
	941	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG 1)
	942	Sonstige Finanzzuweisungen
	943	Zuschüsse nach dem FAG
	944	Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz
	945	Sonstige Zuschüsse des Bundes
	946	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen
	947	Sonstige Zuschüsse der Länder
<b>95</b>		<b>Nicht aufteilbare Schulden</b>
	950	Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst
	951	Aufgenommene Anleihen und Schuldendienst
	952	Vermögensrückstellung
	953	Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)
<b>96</b>		<b>Haftungen (soweit nicht aufteilbar)</b>
	960	Zahlungsverpflichtungen
	961	Provisionen und Rückerstattungen
<b>97</b>		<b>Verstärkungsmittel</b>
	970	Verstärkungsmittel
<b>98</b>		<b>Haushaltsausgleich</b>
	980	Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt bzw. Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt
	981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen
	982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen 2)
<b>99</b>		<b>Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre</b>
	990	Überschüsse und Abgänge (soweit nicht zugeordnet)
	991	Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben (soweit nicht aufteilbar)
	992	Abgänge an Kassenausgaberesten und Ausfälle an Kasseneinnahmeresten (soweit nicht aufteilbar)

- 1) Die Veranschlagungen der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941 „Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG“, wobei bei den Ländern für die Vereinnahmung der Zuschüsse die Post 8500 „Laufende Transferzahlungen vom Bund nach dem FAG“ und für die Weiterleitung an die Gemeinden die Post 7304 „Laufende Transferzahlungen an die Gemeinden nach dem FAG“ verwendet werden. Bei den Gemeinden erfolgt die Vereinnahmung unter der Postengruppe 861 „Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds“.
- 2) Für den Bereich der Gemeinden gilt der Haushaltsausgleich (Voranschlagsausgleich) durch Kreditoperationen nur für den a.o. Vorschlag, falls Gesamtdeckung vorliegt.

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
<b>0</b>				<b>Anlagen</b>	
	00	000		Grundstücke	
			0001	Grund und Boden	
			0002	Bebaute Grundstücke .....	0001
		002		Unbebaute Grundstücke .....	0002
				Straßenbauten *) .....	0020
		004		Wasser- und Kanalisationsbauten *) .....	0040
		006		Sonstige Grundstückseinrichtungen *) .....	0060
	01			Gebäude *) .....	0100
	02			Maschinen und maschinelle Anlagen *) .....	0200
	03			Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel *) .....	0300
	04			Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
		040		Fahrzeuge (Beförderungsmittel)	
			0401	Personenkraftwagen .....	0401
			0402	Sonstige Kraftfahrzeuge .....	0402
			0403	Luftfahrzeuge .....	0403
			0404	Wasserfahrzeuge .....	0404
			0405	.....	0405
			bis	Sonstige Beförderungsmittel .....	bis
			0409	.....	0409
		042		.....	0420
		bis		Sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung *) .....	bis
		049		.....	0490
	05			Sonderanlagen *) .....	0500
	06			Im Bau befindliche Anlagen	
		060		Im Bau befindliche Straßenbauten (soweit nicht bei 065, 066 oder 067 darzustellen)	
			0600	.....	0600
			und	Herstellungen (Eigenregiebauten) .....	und
			0601	.....	0601
			0602	.....	0602
			bis	Sonstige im Bau befindliche Anlagen .....	bis
			0609	.....	0609
		061		Im Bau befindliche Wasser- und Kanalisationsbauten (4. Dekade wie 060)	
		062		Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (4. Dekade wie 060)	
		063		Im Bau befindliche Gebäude (4. Dekade wie 060)	
		064		Im Bau befindliche Gebäude (Fortsetzung zu 063) (4. Dekade keine Eigenregiebauten)	
		065		Im Bau befindliche Bundesstraßen B *) .....	0650
		066		Im Bau befindliche Bundesschnellstraßen *) .....	0660
		067		Im Bau befindliche Bundesautobahnen *) .....	0670
		068		Im Bau befindliche Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel, Fahrzeuge (Beförderungsmittel), sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Herstellung in Eigenregie *) .....	0680
		069		Im Bau befindliche Sonderanlagen (4. Dekade wie 060)	
	07			Aktivierungsfähige Rechte *) .....	0700
	08			Beteiligungen und Anlagewertpapiere	
		080		Inländische Beteiligungen	
			0800	Beteiligungen an verstaatlichten Aktiengesellschaften .....	0800
			0802	Beteiligungen an sonstigen inländischen Aktiengesellschaften .....	0802
			0804	Beteiligungen an sonstigen verstaatlichten Unternehmungen .....	0804
			0806	Beteiligungen an sonstigen inländischen Unternehmungen .....	0806
		081		Ausländische Beteiligungen	
			0810	Beteiligungen an ausländischen Aktiengesellschaften (ohne Finanzin- stitutionen) .....	0810
			0812	Beteiligungen an sonstigen ausländischen Unternehmungen (ohne Finanzinstitutionen) .....	0812
			0814	Beteiligungen an ausländischen Finanzinstitutionen .....	0814
		085		Anlagewertpapiere von Trägern öffentlichen Rechtes	

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt



## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle		
0	08	085	0850	Anlagewertpapiere von Trägern öffentlichen Rechtes im Inland .....	0850
			bis 0857	Anlagewertpapiere von Trägern öffentlichen Rechtes .....	bis 0857
			0858 und 0859	Anlagewertpapiere inländischer Finanzunternehmungen .....	0858 und 0859
		086	0860	Anlagewertpapiere verstaatlichter Finanzunternehmungen .....	0860
			0862	Anlagewertpapiere sonstiger öffentlicher Finanzunternehmungen und .....	0862
			0864	Anlagewertpapiere privater Finanzunternehmungen .....	0864
		087	0870	Anlagewertpapiere sonstiger inländischer Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	0870
			0872	Anlagewertpapiere sonstiger verstaatlichter Unternehmungen .....	0872
			0874	Anlagewertpapiere von Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist .....	0874
		088	0880	Anlagewertpapiere aller übrigen inländischen Unternehmungen .....	0880
	09			Anlagewertpapiere ausländischer Unternehmungen .....	0880
				Wertberichtigungen zu Anlagen *) .....	0900
<b>1</b>				<b>Vorräte</b>	
	10	100		Ersatzteile	
		102		Ersatzteile für Maschinen und maschinelle Anlagen *) .....	1000
		104		Ersatzteile für Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel *) .....	1020
		106		Ersatzteile für Fahrzeuge (Beförderungsmittel) *) .....	1040
		108		Ersatzteile für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung *) .....	1060
		109		Ersatzteile für Sonderanlagen *) .....	1080
				Sonstige Ersatzteile *) .....	1090
	11			Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Gebrauchsgüter) *) .....	1100
				Werkstoffe *) .....	1200
	12			Handelswaren *) .....	1300
	13			Lebens- und Futtermittel (Verbrauchsgüter) *) .....	1400
	14			Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter *) .....	1500
	15			Altmaterial *) .....	1600
	16			Erzeugnisse *) .....	1700
	17			Wertberichtigungen zu Vorräten	
	19			Wertberichtigungen zu Vorräten des Anlagevermögens *) .....	1900
		190 und 191		Wertberichtigungen zu Vorräten des Umlaufvermögens *) .....	und 1910
		192 bis 197		Wertberichtigungen zu Vorräten des Umlaufvermögens *) .....	1920 bis 1970
<b>2</b>				<b>Geld, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung</b>	
	20	200		Bargeldbestände und Abrechnungen mit nachgeordneten Kassen	
		bis 203		Bargeldbestände *) .....	2000 bis 2030
		204 bis 209		Abrechnungskonten: Verläge, Abfahren, Nebenkonten *) .....	2040 bis 2090
	21	210		Geldanstalten	
		211		PS-Sub- und Nebenkonten *) .....	2100
		212		Postscheckkonten (dotierte) *) .....	2110
		213		Nationalbank (OeNB)-Konten *) .....	2120
		bis 218		Konten bei sonstigen Geldanstalten *) .....	2130 bis 2180
		219		Wertpapierkonten bei Geldanstalten (voranschlagsunwirksame) *) ...	2190
	22	220		Wertpapiere und Gesellschaftsanteile des Umlaufvermögens	
				Empfangene Schecks *) .....	2200

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
2	22	221		Besitzwechsel *) .....	2210
		222		Wertzeichen *) .....	2220
		223			2230
		bis		Wertpapiere des Umlaufvermögens *) .....	bis
		225			2250
		227			2270
		bis		Gesellschaftsanteile des Umlaufvermögens *) .....	bis
	229			2290	
	23	230		Lieferforderungen	
				Lieferforderungen (voranschlagsverbunden)	
			2300	Fällige Lieferforderungen .....	2300
			2301	Nicht fällige Lieferforderungen .....	2301
		2302	Nicht angewiesene Lieferforderungen .....	2302	
		231			2310
		bis		Lieferforderungen (nicht voranschlagsverbunden) *) .....	bis
	239			2390	
	24	240		Darlehen zur Investitionsförderung	
				Darlehen zur Investitionsförderung an Gebietskörperschaften	
			2400		2400
			und		und
			2401	an den Bund .....	2401
			2402		2402
			und	an Länder .....	und
			2403		2403
			2404		2404
			und	an Gemeinden .....	und
			2405		2405
			2406	an Gemeindeverbände	2406
			und	ausgenommen .....	und
		2407	jene mit marktbestimmter Tätigkeit	2407	
		2408		2408	
		und	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit .....	und	
		2409		2409	
		241		Darlehen zur Investitionsförderung an Sozialversicherungsträger und Kammern	
			2410		2410
			bis	an Sozialversicherungsträger .....	bis
	2414			2414	
	2415			2415	
	und		an Bundeskammern .....	und	
	2416			2416	
	2417		2417		
bis	an Landeskammern .....	bis			
2419		2419			
242		Darlehen zur Investitionsförderung an Fonds mit Rechtspersönlichkeit			
	2420		2420		
	und	an Bundesfonds .....	und		
	2421		2421		
	2422		2422		
	und	an Landesfonds .....	und		
	2423		2423		
2424		2424			
und	an Gemeindefonds .....	und			
2425		2425			
243		Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Träger öffentlichen Rechtes *) .....	2430		
	244	Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)			
2440		2440			
und	an finanziell integrierte Unternehmungen .....	und			
2441		2441			

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post										
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle												
2	24	244	2442	an verstaatlichten Unternehmungen .....	2442										
			und		und										
			2443		2443										
			2444		an sonstige Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft .....	2444									
			und			und									
			2445			2445									
			2446			2446									
			bis			bis									
			2449			2449									
			245			245	2450	Darlehen zur Investitionsförderung an Finanzunternehmen 1)	2450						
							und		und						
							2451		2451						
	2452	an verstaatlichte Finanzunternehmen .....		2452											
	und			und											
	2453			2453											
	2454			2454											
	bis			bis											
	2459			2459											
	246			246	2460		Darlehen zur Investitionsförderung an Bedienstete		2460						
					bis				bis						
					2464				2464						
			2465		an Bezugsempfänger .....	2465									
			bis			bis									
			2469			2469									
		247	247			2470		Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Haushalte (Inland) *)	2470						
						249			Darlehen zur Investitionsförderung an das Ausland *) .....	2490					
						250				Nichtinvestitionsfördernde Darlehen Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Gebietskörperschaften	2500	an den Bund .....	2500		
														und	und
														2501	2501
														2502	an Länder .....
	und			und											
	2503			2503											
	2504			2504											
und	und														
2505	2505														
2506	an Gemeindeverbände, ausgenommen .....			2506											
und		und													
2507		2507													
2508		2508													
und		und													
2509		2509													
251		251	2510	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern	2510										
			bis		bis										
			2514		2514										
			2515		an Bundeskammern .....	2515									
			und			und									
			2516			2516									
	2517		2517												
	bis		bis												
	2519		2519												
	252		252			2520	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	2520							
						und		und							
						2521		2521							

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständige Pensionskasse(n)

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle		
2	25	252	2522	an Landesfonds .....	2522
			und		und
		2523	2523		
		2524	an Gemeindefonds .....	2524	
		und		und	
		2525	2525		
		253	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger öffentlichen	Rechts *) .....	2530
		254			Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Unternehmungen (ohne Finanz-
		2540	an finanziell integrierte Unternehmungen .....	2540	
		2541	an verstaatlichten Unternehmungen .....	2541	
		2542			2542
		2543	an sonstige Unternehmungen,	2543	
		2544	an denen die Gebietskörperschaft .....	2544	
		2545	beteiligt ist	2545	
		2546	an übrige Sektoren der Wirtschaft .....	2546	
		2549			bis
		255	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen 1)	2549	
		2550	an öffentliche Finanzunternehmen .....	2550	
		2551			2551
		2552	an verstaatlichte Finanzunternehmen .....	2552	
		2553			2553
		2554	an sonstige Finanzunternehmen .....	2554	
		2559			bis
		256	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Bedienstete	2559	
		2560	an Bezugsempfänger .....	2560	
	2564	bis			
	2565	an Pensionisten .....	2565		
	2569			bis	
	257	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Haushalte (Inland) *)	2569		
	259	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an das Ausland *) .....	2570		
	26	Ausgaben mit und Einnahmen aus fälligen Forderungszugängen	2610		
261	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen und Ein-				
27	nahmen aus der Rückzahlung von Haftungsinanspruchnahmen .....	2700			
28	Vorschüsse *) .....	2800			
29	Gegebene Anzahlungen und sonstige Forderungen *) .....	2900			
290	Aktive Rechnungsabgrenzung, Wertberichtigungen zu Forderungen	2900			
bis			bis		
294	Aktive Rechnungsabgrenzung (geldwirksam) *) .....	2940			
295	Aktive Rechnungsabgrenzung (geldunwirksam) *) .....	2950			
bis			bis		
297	2970				
298	Haushaltsrücklagen *) .....	2980			
299	Wertberichtigungen zu Forderungen *) .....	2990			
<b>3</b>			<b>Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung</b>		
	32	330	Schuldwechsel *) .....	3200	
	33		Lieferschulden		
			Lieferschulden (voranschlagsverbunden)		
	3300		Fällige Lieferschulden .....	3300	
		3301	Nichtfällige Lieferschulden .....	3301	

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle			
3	33	330	3302	Nicht angewiesene Lieferschulden .....	3302	
		331			3310	
		bis		Lieferschulden (nicht voranschlagsverbunden) *) .....	bis	
		34	339		3390	
			340		Schuldaufnahmen für Investitionszwecke	
					Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Gebietskörperschaften	
		3400		vom Bund .....	3400	
		und			und	
		3401			3401	
		3402		von Ländern .....	3402	
		und			und	
		3403			3403	
		3404			3404	
		und		von Gemeinden .....	und	
		3405			3405	
		3406		von Gemeindeverbänden,	3406	
		und		ausgenommen .....	und	
		3407		jene mit marktbestimmter Tätigkeit	3407	
		3408			3408	
		und	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit .....	und		
		3409		3409		
		341		Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Sozialversicherungsträgern und Kammern		
			3410		3410	
			bis	von Sozialversicherungsträgern .....	bis	
			3414		3414	
			3415		3415	
			und	von Bundeskammern .....	und	
			3416		3416	
			3417		3417	
			bis	von Landeskammern .....	bis	
			3419		3419	
		342		Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Fonds mit Rechtspersönlichkeit		
			3420	von Bundesfonds .....	3420	
	und			und		
	3421			3421		
	3422		von Landesfonds .....	3422		
	und			und		
	3423			3423		
	3424	von Gemeindefonds .....	3424			
	und		und			
	3425		3425			
	343		Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes *) .....	3430		
		344		Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)		
	3440		von finanziell integrierten Unternehmungen .....	3440		
	und			und		
	3441			3441		
	3442			3442		
	und		von verstaatlichten Unternehmungen .....	und		
	3443			3443		
	3444		von sonstigen Unternehmungen,	3444		
	und		an denen die Gebietskörperschaft .....	und		
	3445		beteiligt ist	3445		
	3446			3446		
	bis		von übrigen Sektoren der Wirtschaft .....	bis		
	3449		3449			
	345		Schuldaufnahmen für Investitionszwecke			
			von Finanzunternehmungen 1)			

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle			
3	34	345	3450	von öffentlichen Finanzunternehmungen .....	3450	
			und		und	
			3451		3451	
			3452		3452	
			und		und	
		3453	von verstaatlichten Finanzunternehmungen .....	3453		
		3454		3454		
		bis		bis		
		3459	von sonstigen Finanzunternehmungen .....	3459		
		346	sonstige Finanzschulden in Inlandwährung (im Inland aufgenommen) *) .....	3460		
		347	sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen) *) .....	3470		
		348	sonstige Finanzschulden in Inlandwährung (im Ausland aufgenommen) *) .....	3480		
	349	sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen) *) .....	3490			
	35	350	3500 und 3501 3502 und 3503 3504 und 3505 3506 und 3507 3508 und 3509	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Gebietskörperschaften		
				vom Bund .....	3500 und 3501	
				von Ländern .....	3502 und 3503	
				von Gemeinden .....	3504 und 3505	
				von Gemeindeverbänden, ausgenommen .....	3506 und 3507	
				jene mit marktbestimmter Tätigkeit	3508 und 3509	
				von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit .....		
				351	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Sozialversicherungsträgern und Kammern	
				3510	von Sozialversicherungsträgern .....	3510 bis 3514
				3515	von Bundeskammern .....	3515 und 3516
				3517	von Landeskammern .....	3517 bis 3519
				352	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
				3520	von Bundesfonds .....	3520 und 3521
				3522	von Landesfonds .....	3522 und 3523
				3524	von Gemeindefonds .....	3524 und 3525
				353	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes *) .....	3530
				354	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	
				3540	von finanziell integrierten Unternehmungen .....	3540 und 3541

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post							
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle									
3	35	354	3542	von verstaatlichten Unternehmungen .....	3542							
			und		und							
			3543		3543							
			3544		von sonstigen Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft .....	3544						
			und			und						
			3545			3545						
			3546		beteiligt ist	3546						
			bis			bis						
			3549			3549						
		355	356	355	3550	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf v. Finanzunternehmungen 1)	3550					
					und		und					
					3551		3551					
					3552		von öffentlichen Finanzunternehmungen .....	3552				
					und			und				
					3553			3553				
					3554		von verstaatlichten Finanzunternehmungen .....	3554				
					bis			bis				
					3559			3559				
					36		36	356	3560	Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Inlandwährung (im Inland aufgenommen) *) .....	3560	
									357		Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Fremdwährung (im Inland aufgenommen) *) .....	3570
									358			3580
									359		Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen) *) .....	3590
									360			3600
									bis		Erläge von / für Dienststellen der Gebietskörperschaften *) .....	bis
		362	3620									
		363	Sonstige Erläge	3630		Lohnsteuer, Finanzamtsverrechnungskonto .....			3630			
		3631		Pensionsbeiträge .....		3631						
	3632	Besondere Pensionsbeiträge .....		3632								
	3633	Bezugsvorschussersätze .....		3633								
	3634	Amtshaftungsbeiträge .....		3634								
	3635	Weitere Bezugsabzüge		3635								
	bis	von / für Dienststellen .....		bis								
	3639	der Gebietskörperschaften		3639								
	364	364		364		3640			Schulden an Dritte		3640	
						bis					bis	
			3645			Sozialversicherungsbeiträge und Urlaubskassengebarung .....					3645	
			3646		Verbote .....	3646						
			3647		Gewerkschaftsbeiträge .....	3647						
			3648		Weitere Bezugsabzüge (fremde Gelder) .....	3648						
			und			und						
			3649		3649							
			365		365	365	3650	Schulden an Dritte (Fortsetzung)		3650		
bis	bis											
3654	Kautionen, Haftrücklässe .....	3654										
3655	Finanzverwahrnisse .....	3655										
3656	Gerichtliche Verwahrnisse .....	3656										
3657	Sonstige Verwahrnisse .....	3657										
bis		bis										
3659		3659										
366	Autonome Stellen und Fonds *) .....	3660										
und	Sonstige Erläge *) .....	und										
368		3680										

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post		
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle				
3	36	369		Kontokorrent- und Sacherläge			
			3690	Kontokorrent-Erläge .....	3690		
			bis		bis		
			3695		3695		
			3696	Wertpapiererläge .....	3696		
			und		und		
			3697		3697		
			3698	Sacherläge .....	3698		
			3699	Ersatzschulden .....	3699		
			37	370		Empfangene Anzahlungen und sonstige Schulden	
		Sonstige Schulden (voranschlagsverbunden)					
	3700	Fällige sonstige Schulden .....			3700		
	3701	Nichtfällige sonstige Schulden .....			3701		
	3702	Nicht angewiesene sonstige Schulden .....			3702		
	371	Sonstige Schulden (nicht voranschlagsverbunden) *) .....			3710		
	bis				bis		
	378				3780		
	379	Empfangene Anzahlungen					
		3790			Empfangene Anzahlungen (nicht voranschlagsverbunden) *) .....	3790	
		bis		bis			
		3797		3797			
		3798	Ungeklärte empfangene Anzahlungen (voranschlagsverbunden) *) ..	3798			
		3799	Empfangene Anzahlungen (voranschlagsverbunden) *) .....	3799			
38	39		Rückstellungen *) .....	3800			
			Passive Rechnungsabgrenzung und Wertberichtigung zu Schulden				
		390	Passive Rechnungsabgrenzung (geldwirksam) *) .....	3900			
		bis		bis			
		394		3940			
		395	Passive Rechnungsabgrenzung (geldunwirksam) *) .....	3950			
		bis		bis			
		397		3970			
		399	Wertberichtigungen zu Schulden *) .....	3990			
		<b>4</b>			<b>Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswarenverbrauch</b>		
	40			Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, soweit in den Unterklassen 42 bis 46 nicht gesondert ausgewiesen, sowie Handelswaren			
			400	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Gebrauchsgüter) *) .....	4000		
			401	Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (Verbrauchsgüter) *) .....	4010		
			402	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen *) .....	4020		
			403	Handelswaren *) .....	4030		
			409	Geringwertige Ersatzteile *) .....	4090		
			42			Werkstoffe	
					420	Pflanzliche Rohstoffe *) .....	4200
					421	Tierische Rohstoffe *) .....	4210
					422	Mineralische Rohstoffe, soweit im Folgenden nicht gesondert ausgewiesen *) .....	4220
	423	Roh- und Hilfsstoffe für das Bauhauptgewerbe *) .....			4230		
	424	Roh- und Hilfsstoffe für das Baunebengewerbe *) .....			4240		
	425	Sonstige Roh- und Hilfsstoffe *) .....			4250		
	428	Fertig bezogene Teile *) .....			4280		
	429	Einstellvieh *) .....			4290		
	43					Lebensmittel (Verbrauchsgüter) *) .....	4300
			44	Futtermittel (Verbrauchsgüter) *) .....	4400		
	45			Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter			
			451	Brennstoffe *) .....	4510		
			452	Treibstoffe *) .....	4520		
			453	Schmier- und Schleifmittel *) .....	4530		
			454	Reinigungsmittel *) .....	4540		
			455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel *) .....	4550		
456			Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel *) .....	4560			
457	Druckwerke *) .....	4570					

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt



## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
4	45	458		Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge *) .....	4580
		459		Sonstige Verbrauchsgüter *) .....	4590
	48			Fremdbearbeitung (Lohnarbeit) *) .....	4800
<b>5</b>			<b>Leistungen für Personal</b>		
	50			Geldbezüge der Beamten *) .....	5000
	51			Geldbezüge d. ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *) .....	5100
	52			Geldbezüge d. nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *) .....	5200
	53			Sachbezüge der Beamten *) .....	5300
	54			Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *) .....	5400
	55			Sachbezüge d. nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten *) .....	5500
	56			Nebengebühren, Geldaushilfen u.ä.	
		560		Reisegebühren - Inland *) .....	5600
		561		Reisegebühren - Ausland *) .....	5610
		563		Sonstige Aufwandsentschädigungen *) .....	5630
		564		Vergütungen für Nebentätigkeit *) .....	5640
		565		Mehrleistungsvergütungen *) .....	5650
		566		Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen *) .....	5660
		567		Belohnungen und Geldaushilfen *) .....	5670
		569		Sonstige Nebengebühren *) .....	5690
	57			Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste	
		570		Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste gegen Bindung von Dienstposten *) .....	5700
		571		Entgelte an sonstige ständig zur Verfügung stehende Personen für die Leistung persönlicher Dienste *) .....	5710
	58			Dienstgeberbeiträge	
		580		Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamte *) .....	5800
		581		Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamten *) .....	5810
		582		Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Vertragsbedienstete *) .....	5820
		583		Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbediensteten *) 1) .....	5830
		584		Leistungen aus der Selbstträgerschaft nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für Beamte *) .....	5840
		585		Leistungen aus der Selbstträgerschaft nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für Vertragsbedienstete *) .....	5850
	59			Freiwillige Sozialleistungen	
		590		Freiwillige Sozialleistungen *) .....	5900
<b>6</b>				<b>Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>	
	60			Energiebezüge *) .....	6000
	61			Instandhaltung durch Dritte	
		610		Instandhaltung von Grund und Boden *) .....	6100
		611		Instandhaltung von Straßenbauten *) .....	6110
		612		Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsbauten *) .....	6120
		613		Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen *) .....	6130
		614		Instandhaltung von Gebäuden *) .....	6140
		616		Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen *) .....	6160
		617		Instandhaltung von Fahrzeugen (Beförderungsmitteln) *) .....	6170
		618		Instandhaltung von sonstigen Anlagen *) .....	6180
		619		Instandhaltung von Sonderanlagen *) .....	6190
	62			Transporte durch Dritte	
		620		Transporte durch die Bahn *) .....	6200
		621		Sonstige Transporte *) .....	6210
	63			Leistungen der Post und sonstige Nachrichtenübermittlung	
		630		Leistungen der Post *) .....	6300
		631		Sonstige Nachrichtenübermittlung *) .....	6310
	64			Rechts- und Beratungskosten	
		641		Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes *) .....	6410
		642		Sonstige Gerichtskosten *) .....	6420

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt.

1) Beiträge der Arbeitgeber im Sinne des § 13 Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG, BGBl.Nr. 399/1974, werden bei der Postengruppe 583 veranschlagt. Erstattungsbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 8 EFZG werden im Rahmen der Postenstelle 8518 veranschlagt.

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle		
6	64	643		Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Einzelpersonen *) .....	6430
		644		Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende, Firmen und juristische Personen *) .....	6440
	65			Zinsen und Geldverkehrsspesen	
			650	Zinsen für Finanzschulden - Inland *) .....	6500
			und		und
			651		6510
			652	Sonstige Zinsen – Inland *) .....	6520
			653		6530
			und		und
			654	Zinsen für Finanzschulden - Ausland *) .....	6540
			655	Sonstige Zinsen – Ausland *) .....	6550
			656	Skontoaufwand *) .....	6560
		657	Geldverkehrsspesen *) .....	6570	
	67			Versicherungen *) .....	6700
		68		Anlagenabschreibung *) .....	6800
	69			Schadensfälle	
			690	Schäden am Anlagevermögen *) .....	6900
	691	Kassenabgänge (Kassenfehlbestand) *) .....	6910		
	692	Schadensvergütungen *) .....	6920		
	693	Strafen *) .....	6930		
	696	Wertberichtigungen zum Anlagevermögen *) .....	6960		
	697	Wertberichtigungen zum Umlaufvermögen *) .....	6970		
<b>7</b>			<b>Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b> (Fortsetzung der Klasse 6)		
	70	701	Miet- und Pachtzinse		
		702	Mietenvorauszahlungen *) .....	7010	
	71		Sonstige Miet- und Pachtzinse *) .....	7020	
			Ausgaben an öffentlichen Abgaben *) .....	7100	
	72		Verschiedene Ausgaben		
			720	Nachträglich gegebene Rabatte *) .....	7200
			721	Patent- und Lizenzgebühren *) .....	7210
			722	Rückersätze von Einnahmen *) .....	7220
			723	Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben	
			7231	Verfügunsmittel .....	7231
			7232	Repräsentationsausgaben .....	7232
			724	Ausgaben für die Ableistung des Präsenz- sowie des Zivildienstes *) .....	7240
			725	Bibliothekserfordernisse *) .....	7250
			726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland *) .....	7260
			727	Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen *) .....	7270
			728	Entgelte für sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen *) .....	7280
			729	Sonstige Ausgaben	
			7290	Laufende Vergütungen mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags .....	7290
			7291	Vergütungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags .....	7291
			7292	Laufende Überweisungen mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags .....	7292
			7293	Überweisungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Einnahmen-Posten des eigenen Voranschlags .....	7293
			7294	Zuführungen zu sonstigen Rücklagen .....	7294
		7295	Ausgaben für Oberste Organe, Abgeordnete, Regierungsmitglieder und Funktionäre .....	7295	
	7296	Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen .....	7296		
	7297		7297		
	und		und		
	7298	Übrige Ausgaben .....	7298		
	7299	Forderungsabschreibungen .....	7299		
	73		Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmungen)		
		730	Laufende Transferzahlungen an Gebietskörperschaften		

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post		
Klasse	Unterkl	Gruppe	Stelle				
7	73	730	7300	an den Bund nach dem FAG .....	7300		
			7301	an den Bund, Sonstige .....	7301		
			7302	an Länder nach dem FAG .....	7302		
			7303	an Länder, Sonstige .....	7303		
			7304	an Gemeinden nach dem FAG 1) .....	7304		
			7305	an Gemeinden, Sonstige .....	7305		
			7306	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	7306		
			7307	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	7307		
			7308	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	7308		
			7309	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	7309		
			731	Laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger *) .....	7310		
			732	Laufende Transferzahlungen an Kammern			
				7325 und 7326 7327 bis 7329	an Bundeskammern .....	7325 und 7326 7327 bis 7329	
				733	Laufende Transferzahlungen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit		
				7330 und 7331 7332 und 7333 7334 und 7335	an Bundesfonds .....	7330 und 7331 7332 und 7333 7334 und 7335	
				734	an Landesfonds .....		
				735	an Gemeindefonds .....		
				734	Laufende Transferzahlungen an sonstige Träger öffentlichen Rechtes *) .....	7340	
				735	Kapitaltransferzahlungen an Gebietskörperschaften		
				7350	an den Bund nach dem FAG .....	7350	
				7351	an den Bund, Sonstige .....	7351	
				7352	an Länder nach dem FAG .....	7352	
				7353	an Länder, Sonstige .....	7353	
				7354	an Gemeinden nach dem FAG .....	7354	
				7355	an Gemeinden, Sonstige .....	7355	
				7356	an Gemeindeverbände ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	7356	
				7357	an Gemeindeverbände ausgenommen jene marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	7357	
				7358	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	7358	
				7359	an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	7359	
				736	Kapitaltransferzahlungen an Sozialversicherungsträger *) .....	7360	
				737	Kapitaltransferzahlungen an Kammern		
					7375 und 7376 7377 bis 7379	an Bundeskammern .....	7375 und 7376 7377 bis 7379

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941 „Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG“, wobei bei den Ländern für die Vereinnahmung der Zuschüsse die Post 8500 „Laufende Transferzahlungen vom Bund nach dem FAG“ für die Weiterleitung an die Gemeinden die Post 7304 „Laufende Transferzahlungen an Gemeinden nach dem FAG“ verwendet werden. Bei den Gemeinden erfolgt die Vereinnahmung unter der Postengruppe 861 „Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds“.

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post								
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle										
7	73	738	7380 und 7381 7382 und 7383 7384 und 7385	Kapitaltransferzahlungen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit	7380								
				an Bundesfonds .....	und 7381								
				an Landesfonds .....	7382 und 7383								
				an Gemeindefonds .....	7384 und 7385								
				74	739	739	739	Kapitaltransferzahlungen an sonstige Träger öffentlichen Rechtes *) . Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	7390				
								740	740	7400 und 7401 7402 und 7403 7404 und 7405 7406 und 7407	Laufende Transferzahlungen an finanziell integrierte Unternehmungen	7400	
											an finanziell integrierte Unternehmungen des Bundes .....	und 7401	
					an finanziell integrierte Unternehmungen eines Landes .....	7402 und 7403							
					an finanziell integrierte Unternehmungen einer Gemeinde .....	7404 und 7405							
					an finanziell integrierte Unternehmungen eines Gemeindeverbandes ...	7406 und 7407							
					741	741	741				741	Laufende Transferzahlungen an verstaatlichte Unternehmungen *) ..	7410
												Laufende Transferzahlungen an sonstige Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *) .....	7420
	Laufende Transferzahlungen an übrige Sektoren der Wirtschaft *) ...	7430											
	745	745	745		7450 und 7451 7452 7453 7454 und 7455 7456 und 7457	Kapitaltransferzahlungen an finanziell integrierte Unternehmungen	7450						
						des Bundes .....	und 7451						
						Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entsprechend Abschnitte 85 bis 89) und dem Land .....	7452						
						eines Landes .....	7453						
						einer Gemeinde .....	7454 und 7455						
						eines Gemeindeverbandes .....	7456 und 7457						
	75	746	746		746	Kapitaltransferzahlungen an verstaatlichte Unternehmungen *) .....	7460						
						Kapitaltransferzahlungen an sonstige Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *) .....	7470						
						748	748	748	Kapitaltransferzahlungen an übrige Sektoren der Wirtschaft *) .....	7480			
				Transferzahlungen an Finanzunternehmungen 1)					7500				
				Laufende Transferzahlungen an öffentliche Finanzunternehmungen *)					7500				
				751		751	751	7510 7520 7550 7560 7570	Laufende Transferzahlungen an verstaatlichte Finanzunternehmungen *) .....	7510			
		Laufende Transferzahlungen an sonstige Finanzunternehmungen *) .	7520										
		Kapitaltransferzahlungen an öffentliche Finanzunternehmungen *) ..	7550										
		Kapitaltransferzahlungen an verstaatlichte Finanzunternehmungen *)	7560										
		Kapitaltransferzahlungen an sonstige Finanzunternehmungen *) .....	7570										
		76	760		760				7600 7601 7602 7603	Laufende Transferzahlungen an inländische Haushalte Pensionen	7600		
				Ruhebezüge öffentlich-rechtlicher Bediensteter .....		7601							
	Sonstige Ruhebezüge .....			7602									
	Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten .....			7602									
Sonstige Versorgungsbezüge .....	7603												

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle			
7	76	760	7604	Außerordentliche Versorgungsgenüsse .....	7604	
			7605	Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger .....	7605	
			7606	Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger .....	7606	
		761		7610	Beihilfen zur Familienförderung	
				7611	Familienbeihilfen .....	7610
				7611	Geburtenbeihilfen .....	7611
				7612	Schulfahrtbeihilfen .....	7612
			762	Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) .....	7620	
			763	Kriegsopfer- und Heeresversorgung .....	7630	
			764	Einmalige Entschädigungen .....	7640	
			765	Preisstützungen .....	7650	
			766	Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen *) .....	7660	
			767	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen *) .....	7670	
			768	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen *) .....	7680	
		769	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen *) .....	7690		
	77			Kapitaltransferzahlungen an inländische Haushalte		
			770	Kapitaltransferzahlungen für Investitionszwecke an Gewerbetreibende, Firmen und juristische, nicht gemeinnützige Personen *) .....	7700	
			771	Entschädigungen für Vermögensverluste *) .....	7710	
			776	Gesetzliche Zuwendungen für Investitionszwecke an private gemeinnützige Einrichtungen *) .....	7760	
			777	Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an private gemeinnützige Einrichtungen *) .....	7770	
			778	Gesetzliche Zuwendungen f. Investitionszwecke an Einzelpersonen *) .....	7780	
			779	Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an Einzelpersonen *) .....	7790	
		78			Transferzahlungen an das Ausland	
			780	Laufende Transferzahlungen an das Ausland *) .....	7800	
			bis		bis	
			784		7840	
	785			7850		
	bis		Kapitaltransferzahlungen an das Ausland *) .....	bis		
	789		7890			
	79		Transfers in Form von angerechneten Zinszuschüssen *) .....	7900		
<b>8</b>			<b>Laufende Einnahmen</b>			
	80		Einnahmen aus Veräußerungen			
		800	Veräußerung von geringwertigen Ersatzteilen *) .....	8000		
		802	Veräußerung von bezogenen Werkstoffen *) .....	8020		
		803	Veräußerung von Handelswaren *) .....	8030		
		804	Veräußerung von bezogenen Lebens- und Futtermitteln *) .....	8040		
		805	Veräußerung von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern *) .....	8050		
		806	Veräußerung von Altmaterial *) .....	8060		
		807	Veräußerung von Erzeugnissen *) .....	8070		
		808	Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebrauchsgütern) *) .....	8080		
		809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen			
	81		8093	Handelswaren .....	8093	
			8097	Erzeugnisse .....	8097	
				Einnahmen aus Leistungen		
			810	Leistungserlöse *) .....	8100	
			bis		bis	
			812		8120	
			813	Nebenerlöse *) .....	8130	
			814	Nachträgliche Einnahmen für erbrachte Leistungen und Einnahmen aus rückbezahlten Ausgaben für Leistungen Dritter		
			8141	Nachträgliche Einnahmen für erbrachte Leistungen .....	8141	
			bis		bis	
	8144		8144			
	8145		8145			
	bis	Einnahmen aus rückbezahlten Ausgaben für Leistungen Dritter .....	bis			
	8148		8148			
	8149	Nachträglich empfangene Rabatte .....	8149			
	815	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen *) .....	8150			

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post	
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle			
8	81	817		Kostenbeiträge (Kostenersätze)	8170	
		und		für .....	und	
		818		sonstige Verwaltungsleistungen *)	8180	
		819		Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Schulden *)	8190	
		82			Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	
			820		Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen und Wertpapieren *) ..	8200
			821		Gewinnabfuhren der finanziell integrierten Unternehmungen *) .....	8210
			822		Dividenden der verstaatlichten Unternehmungen *) .....	8220
			823		Dividenden und Gewinnanteile sonstiger Unternehmungen *) .....	8230
			824		Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sachen sowie aus Dienstbarkeiten und Baurechten *) .....	8240
			825		Einnahmen aus der Untervermietung und Unterverpachtung von (an)gemieteten Sachen *) .....	8250
			826		Vergütungen und Überweisungen mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages	
			8260		Laufende Vergütungen mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages .....	8260
			8261		Vergütungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages .....	8261
			8262		Laufende Überweisungen mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages .....	8262
	8263			Überweisungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Ausgaben-Posten des eigenen Voranschlages .....	8263	
	827			Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten *) .....	8270	
	828			Rückersätze von Ausgaben *) .....	8280	
	829			Sonstige Einnahmen		
	8291		Pönal- und Verzugszinsen .....	8291		
	8292		Kursgewinne .....	8292		
	8293		Zinsen aus dem Geldverkehr .....	8293		
	8294		Kassenüberschüsse (Kassenmehrvorfund) .....	8294		
	8297		Einkommen aus öffentlichen Rechten .....	8297		
	8298		Imputierte Zinsen .....	8298		
	8299		Sonstige verschiedene Einnahmen .....	8299		
	83			Direkte Abgaben		
		830		Direkte Steuern )		
		831		Direkte Steuern )		
		832		Direkte Steuern ) des Bundes		
		833		Direkte Steuern )		
		834		Sonstige direkte Abgaben )		
		835		Direkte Abgaben der Länder *) .....	8350	
		836		Direkte Abgaben der Gemeinden *) .....	8360	
		838		Nebenansprüche und Resteingänge *) .....	8380	
		839		Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben *) ....	8390	
		84			Indirekte Abgaben	
			840		Indirekte Steuern )	
			841		Indirekte Steuern )	
			842		Indirekte Steuern ) des Bundes	
			843		Indirekte Steuern )	
	844			Sonstige indirekte Steuern )		
	845			Indirekte Abgaben der Länder *) .....	8450	
	846			Indirekte Abgaben der Gemeinden *) .....	8460	
	848			Nebenansprüche und Resteingänge *) .....	8480	
849			Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben *) .	8490		
85			Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmungen)			
	850		Laufende Transferzahlungen von Gebietskörperschaften			

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3a Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle		
8	85	850	8500	vom Bund nach dem FAG 1) .....	8500
			8501	vom Bund, Sonstige .....	8501
			8502	von Ländern nach dem FAG .....	8502
			8503	von Ländern, Sonstige .....	8503
			8504	von Gemeinden nach dem FAG .....	8504
			8505	von Gemeinden, Sonstige .....	8505
			8506	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	8506
			8507	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	8507
			8508	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	8508
			8509	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	8509
			851	Laufende Transferzahlungen von Sozialversicherungsträgern *) .....	8510
			8518	Erstattungsbeträge EFZG 2) .....	8518
			852	Laufende Transferzahlungen von Kammern	
			8525	und	8525
			8526	von Bundeskammern .....	und
			8527		8527
			bis	von Landeskammern .....	bis
			8529		8529
			853	Laufende Transferzahlungen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
			8530	und	8530
			8531	von Bundesfonds .....	und
			8532		8532
			und	von Landesfonds .....	und
			8533		8533
			8534		8534
			und	von Gemeindefonds .....	und
			8535		8535
			854	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen Rech- tes *) .....	8540
			855	Kapitaltransferzahlungen von Gebietskörperschaften	
			8550	vom Bund nach dem FAG .....	8550
			8551	vom Bund, Sonstige .....	8551
			8552	von Ländern nach dem FAG .....	8552
			8553	von Ländern, Sonstige .....	8553
			8554	von Gemeinden nach dem FAG .....	8554
8555	von Gemeinden, Sonstige .....	8555			
8556	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	8556			
8557	von Gemeindeverbänden ausgenommen jene mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	8557			
8558	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG .....	8558			
8559	von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige .....	8559			
856	Kapitaltransferzahlungen von Sozialversicherungsträgern *) .....	8560			
857	Kapitaltransferzahlungen von Kammern				

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

- 1) Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941 „Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG“, wobei bei den Ländern für die Vereinnahmung der Zuschüsse die Post 8500 „Laufende Transferzahlungen vom Bund nach dem FAG“ und für die Weiterleitung an die Gemeinden die Post 7304 „Laufende Transferzahlungen an die Gemeinden nach dem FAG“ verwendet werden. Bei den Gemeinden erfolgt die Vereinnahmung unter der Postengruppe 861 „Laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds“.
- 2) Erstattungsbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 8 Entgeltfortzahlungsgesetzes – EFZG, BGBl.Nr. 399/1974, werden im Rahmen der Postenstelle 8518 veranschlagt. Vergleiche Fußnote zu Postengruppe 583.

## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post			
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle					
8	85	857	8575	von Bundeskammern .....	8575			
			8576		und	8576		
			8577		bis	8577		
		858	8579	von Landeskammern .....	bis	8579		
			8580	Kapitaltransferzahlungen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit		8580		
			8581	von Bundesfonds .....	und	8581		
		859	8582	von Landesfonds .....	und	8582		
			8583		und	8583		
			8584	von Gemeindefonds .....	und	8584		
		86	86	860	8585		8585	
					8590	Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen	8590	
						Rechtes *) .....		
						Transferzahlungen von Unternehmungen		
						(ohne Finanzunternehmungen)		
						Laufende Transferzahlungen von finanziell integrierten Unternehmungen		
					8600	des Bundes .....	8600	
					8601		und	8601
					8602		und	8602
					8603	eines Landes .....	und	8603
					8604		und	8604
					8605	einer Gemeinde .....	und	8605
					8606		und	8606
					8607	eines Gemeindeverbandes .....	und	8607
					8610	Laufende Transferzahlungen von verstaatlichten Unternehmungen *)	8610	
					8620	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *) .....	8620	
					8630	Laufende Transferzahlungen von übrigen Sektoren der Wirtschaft *)	8630	
		8650	Kapitaltransferzahlungen von finanziell integrierten Unternehmungen	8650				
		8651	des Bundes .....	und	8651			
		8652	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entsprechend Abschnitte 85 bis 89) und dem Land .....	8652				
		8653	eines Landes .....	8653				
		8654		8654				
		8655	einer Gemeinde .....	und	8655			
	8656		8656					
	8657	eines Gemeindeverbandes .....	und	8657				
	8660	Kapitaltransferzahlungen von verstaatlichten Unternehmungen *) ...	8660					
	8670	Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Unternehmungen, an denen die Gebietskörperschaft beteiligt ist *) .....	8670					
	8680	Kapitaltransferzahlungen von übrigen Sektoren der Wirtschaft *) ....	8680					
87	87	870	8680	Transferzahlungen von Finanzunternehmungen 1)	8680			
			8700	Laufende Transferzahlungen v. öffentlichen Finanzunternehmungen *)	8700			
			8710	Laufende Transferzahlungen von verstaatlichten Finanzunternehmungen *) .....	8710			
			8720	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Finanzunternehmungen *)	8720			
			8750	Kapitaltransferzahlungen von öffentlichen Finanzunternehmungen *)	8750			

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

1) Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskasse(n)



## Anlage 3a

### Postenverzeichnis Länder

Posten-				Bezeichnung	Post		
Klasse	Un-terkl	Grup-pe	Stelle				
8	87	876		Kapitaltransferzahlungen v. verstaatlichten Finanzunternehmen *)	8760		
		877		Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Finanzunternehmen *) ..	8770		
	88		880		Transferzahlungen v. inländischen Haushalten sowie aus dem Ausland	8800	
			bis		Laufende Transferzahlungen von inländischen Haushalten *) .....	bis	
			882			8820	
			883			8830	
			und		Laufende Transferzahlungen aus dem Ausland *) .....	und	
			884			8840	
			885		Kapitaltransferzahlungen von inländischen Haushalten *) .....	8850	
			886			8860	
			bis		Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland *) .....	bis	
			888			8880	
	89		889		Transferzahlungen von der Europäischen Union .....	8890	
					Aktiviere Eigenleistungen und Bestandsveränderungen an Erzeugnis-		
					sen		
			890		Aktiviere Eigenleistungen *) .....	8900	
891				Bestandsveränderungen an Erzeugnissen *) .....	8910		
892				Bestandsveränderungen am Anlagevermögen *) .....	8920		
893				Bestandsveränderungen am Umlaufvermögen *) .....	8930		
899				Unzulässige Buchungen (Sammel-Erfolgskonto) *) .....	8990		
<b>9</b>			<b>Kapital- und Abschlusskonten</b>				
	90			Verrechnungskonten			
		900		Scheck- und Kassenevidenzkonten *) .....	9000		
		und			und		
		901			9010		
		902		Allgemeine Verrechnungskonten *) .....	9020		
		und			und		
		903			9030		
		905		Verrechnungskonten für zentrale Kassengebarungen *) .....	9050		
		907		Verrechnungskonten für Umbuchungen *) .....	9070		
		908			9080		
		und		Verrechnungskonten *) .....	und		
		909			9090		
		92				Konten für die Geldhauptrechnung *) .....	9200
				93		Kapitalkonten und Haushaltsrücklage	
		93		930		Kapitalkonten	
				9300		Kapitalkonto (Grundkapitalkonto) .....	9300
				935		Kapitalausgleichskonten	
				9350		Kapitalausgleichskonto .....	9350
				9355		Auflösung von sonstigen Rücklagen .....	9355
				9356		Zurechnungs-Kapitalausgleichskonto .....	9356
				9357		Verrechnungs-Kapitalausgleichskonto .....	9357
				9358		Kapitalverminderungen(-entnahmen) .....	9358
				9359		Kapitalerhöhungen(-einlagen) .....	9359
939				Haushaltsrücklage *) .....	9390		
94					9400		
und		Sonstige Rücklagen *) .....	und				
95			9500				
96		Vermögensänderungskonten					
97		960	9600	Gewinn- und Verlustkonto .....	9600		
				Eröffnungsbilanzkonto *) .....	9700		
		98		Abschlussbilanzkonto *) .....	9800		
		99		Wertberichtigungen zum Kapital *) .....	9900		

\*) Wenn keine Aufteilung erfolgt

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe		
<b>0</b>			<b>Anlagen</b>	
	00		Grundstücke	
		000	Bebaute Grundstücke .....	000
		001	Unbebaute Grundstücke .....	001
		002	Straßenbauten .....	002
		004	Wasser- und Kanalisationsbauten .....	004
		006	Sonstige Grundstückseinrichtungen .....	006
	01		Gebäude .....	010
	02		Maschinen und maschinelle Anlagen .....	020
	03		Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel .....	030
	04		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
		040	Fahrzeuge .....	040
		042	Amtsausstattung .....	042
		043	Betriebsausstattung .....	043
		044	Geschäftsausstattung .....	044
	05		Sonderanlagen .....	050
	06		Anlagen in Bau 1) .....	060
	07		Aktivierungsfähige Rechte .....	070
	08		Beteiligungen und Anlagewertpapiere	
		080	Beteiligungen .....	080
		085	Anlagewertpapiere .....	085
<b>1</b>			<b>Vorräte</b>	
	10		Ersatzteile (nicht geringwertige) 1) .....	100
	11		Gebrauchsgüter	
		110	Geringwertige Wirtschaftsgüter 1) .....	110
	12		Werkstoffe 1) .....	120
	13		Handelswaren 1) .....	130
	14		Lebens- und Futtermittel 1) .....	140
	15		Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter 1) .....	150
	16		Altmaterial 1) .....	160
	17		Erzeugnisse 1) .....	170
<b>2</b>			<b>Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen</b>	
	20		Kassenbestände 1) .....	200
	21		Guthaben bei Kreditinstituten	
		210	Guthaben bei Kreditinstituten 1) .....	210
		bis		bis
		219		219
	22		Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	220
	23		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 1) .....	230
	24		Darlehen zur Investitionsförderung (Darlehensgewährung = Ausgaben, Rückzahlung gewährter Darlehen = Einnahmen)	
		240	Darlehen zur Investitionsförderung an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern .....	240
		241	Darlehen zur Investitionsförderung an Länder, Landesfonds und Landeskammern .....	241
		242	Darlehen zur Investitionsförderung an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und -fonds .....	242
		243	Darlehen zur Investitionsförderung an Sozialversicherungsträger .....	243
		244	Darlehen zur Investitionsförderung an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	244
		245	Darlehen zur Investitionsförderung an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	245
		246	Darlehen und Bezugsvorschüsse zur Investitionsförderung an private Haushalte .....	246
		247	Darlehen zur Investitionsförderung an private Organisationen ohne Erwerbszweck .....	247
		249	Darlehen zur Investitionsförderung an andere .....	249
	25		Nichtinvestitionsfördernde Darlehen (Darlehensgewährung = Ausgaben, Rückzahlung gewährter Darlehen = Einnahmen)	

1) Nicht voranschlagswirksam

2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe		
2	25	250	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern .....	250
		251	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Länder, Landesfonds und Landeskammern .....	251
		252	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds .....	252
		253	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger .....	253
		254	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechtes .....	254
		255	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	255
		256	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen und Bezugsvorschüsse an private Haushalte .....	256
		257	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck .....	257
		259	Nichtinvestitionsfördernde Darlehen an andere Vorschüsse .....	259
		27	270	Finanzamt – Vorsteuerbeträge 1) .....
	279		Sonstige Vorschüsse 1) .....	279
	28	280	Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen	280
		bis	Geleistete Anzahlungen 1) .....	bis
		286		286
		287		287
		bis	Sonstige Forderungen 1) .....	bis
	29	289		289
		290	Aktive Rechnungsabgrenzung und Rücklagen Aktive Rechnungsabgrenzung 1) .....	290
		298	Rücklagen (Zuführungen = Ausgaben, Entnahmen = Einnahmen) .....	298
	<b>3</b>		<b>Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung</b>	
	33		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1) .....	330
		34	Investitionsdarlehen (Aufnahmen = Einnahmen, Rückzahlungen = Ausgaben)	
	35	340	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern .....	340
		341	Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 3) .....	341
		342	Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds ..	342
		343	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern .....	343
		344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts .....	344
		345	Investitionsdarlehen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	345
		346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versiche- rungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen) .....	346
		347	Investitionsdarlehen von anderen .....	347
		348	Auslandsanleihen für Investitionszwecke .....	348
		349	Inlandsanleihen für Investitionszwecke .....	349
			Aufnahmen sonstiger Finanzschulden (Aufnahmen = Einnahmen, Rückzahlungen = Ausgaben)	
		350	Sonstige Schuldaufnahmen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern .....	350
		351	Sonstige Schuldaufnahmen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 4) .....	351
	352	Sonstige Schuldaufnahmen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds .....	352	
	353	Sonstige Schuldaufnahmen von Sozialversicherungsträgern .....	353	
	354	Sonstige Schuldaufnahmen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts .....	354	
355	Sonstige Schuldaufnahmen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	355		

1) Nicht voranschlagswirksam

2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

3) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, die Postenstelle 3411 für Darlehen aus Bedarfsmitteln zu verwenden.

4) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, die Postenstelle 3511 für Darlehen aus Bedarfsmitteln zu verwenden.

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post	
Klasse	Un-terkl	Grup-pe			
3	35	356	Sonstige Schuldaufnahmen von Finanzunternehmen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen) .....	356	
		357	Sonstige Schuldaufnahmen von anderen .....	357	
		358	Sonstige Auslandsanleihen .....	358	
		359	Sonstige Inlandsanleihen .....	359	
		36	Erläge		
	36	360	Verbindlichkeiten aus Steuern 1) .....	360	
		361	Erläge von / für Dienststellen der Gebietskörperschaften 1) .....	361	
		362	Gehaltsabzugsgebarungen 1) .....	362	
		365	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten 1) .....	365	
		366	Stiftungen und Fonds 1) .....	366	
		367	.....	367	
		und	Sonstige Erläge 1) .....	und	
		368	.....	368	
	37		Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten		
		370	Erhaltene Anzahlungen 1) .....	370	
379		Sonstige Verbindlichkeiten 1) .....	379		
38		Rückstellungen 1) .....	380		
39		Passive Rechnungsabgrenzung 1) .....	390		
<b>4</b>			<b>Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren- verbrauch</b>		
	40	400	Geringwertige Wirtschaftsgüter, Materialien, Fremdbearbeitung		
		400	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens .....	400	
		401	Materialien (soweit nicht zugeordnet) .....	401	
		402	Materialien für innerbetriebliche Leistungen .....	402	
		403	Handelswaren .....	403	
	42	409	Geringwertige Ersatzteile .....	409	
			Werkstoffe		
		420	Pflanzliche Rohstoffe .....	420	
		421	Tierische Rohstoffe .....	421	
		422	Mineralische Rohstoffe, soweit nicht unter 423 oder 424 fallend .....	422	
		423	Roh- und Hilfsstoffe für das Bauhauptgewerbe .....	423	
		424	Roh- und Hilfsstoffe für das Baunebengewerbe .....	424	
		425	Sonstige Roh- und Hilfsstoffe .....	425	
		428	Fertig bezogene Teile .....	428	
		429	Einstellvieh .....	429	
		43		Lebensmittel .....	430
			44	Futtermittel .....	440
	45		Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter		
		451	Brennstoffe .....	451	
		452	Treibstoffe .....	452	
		453	Schmier- und Schleifmittel .....	453	
		454	Reinigungsmittel .....	454	
		455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel .....	455	
		456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel .....	456	
		457	Druckwerke .....	457	
		458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge .....	458	
		459	Sonstige Verbrauchsgüter .....	459	
48		Fremdbearbeitung (Lohnarbeit) .....	480		
<b>5</b>			<b>Leistungen für Personal</b>		
	50		Geldbezüge der Beamten		
		500	Geldbezüge der Beamten der Verwaltung .....	500	
	51	501	Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung .....	501	
			Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung		
		510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung .....	510	
	52	511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung .....	511	
			Geldbezüge der sonstigen Bediensteten		
		520	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten .....	520	
		521	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter .....	521	
		522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten .....	522	
	523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter .....	523		

1) Nicht voranschlagswirksam

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Unterkl	Gruppe		
5	53		Sachbezüge der Beamten	
		530	Sachbezüge der Beamten der Verwaltung .....	530
		531	Sachbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung .....	531
	54		Sachbezüge der Vertragsbediensteten	
		540	Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung .....	540
		541	Sachbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung .....	541
	55		Sachbezüge der sonstigen Bediensteten	
		550	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten .....	550
		551	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter .....	551
		552	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten .....	552
		553	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter .....	553
	56		Nebengebühren und Geldaushilfen	
		560	Reisegebühren .....	560
		563	Sonstige Aufwandsentschädigungen .....	563
		564	Vergütungen für Nebentätigkeit .....	564
		565	Mehrleistungsvergütungen .....	565
		566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen .....	566
		567	Belohnungen und Geldaushilfen .....	567
		569	Sonstige Nebengebühren .....	569
58		Dienstgeberbeiträge		
	580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 5) .....	580	
	581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit 5) .....	581	
	582	Leistungen aus der Selbstträgerschaft (soweit gesondert ausgewiesen) .....	582	
59		Freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen) .....	590	
<b>6</b>		<b>Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>		
	60		Energiebezüge	
		600	Strom .....	600
		601	Gas .....	601
		602	Wasser .....	602
		603	Wärme .....	603
	61		Instandhaltung	
		610	Instandhaltung von Grund und Boden .....	610
		611	Instandhaltung von Straßenbauten .....	611
		612	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen .....	612
		613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen .....	613
		614	Instandhaltung von Gebäuden .....	614
		616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen .....	616
		617	Instandhaltung von Fahrzeugen .....	617
		618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen 6) .....	618
	619	Instandhaltung von Sonderanlagen .....	619	
	62		Personen- und Gütertransporte .....	620
	63		Post- und Telekommunikationsdienste	
		630	Postdienste .....	630
		631	Telekommunikationsdienste .....	631
	64		Rechts- und Beratungskosten	
		640	Rechtskosten .....	640
		641	Prüfungskosten .....	641
		642	Beratungskosten .....	642
	65		Zinsen und Geldverkehrsspesen	
		650	Zinsen für Finanzschulden - Inland .....	650
		651	Sonstige Zinsen - Inland .....	651
		652	Sonstige Zinsen - Inland .....	652
		653	Zinsen für Finanzschulden - Ausland .....	653
		654	Sonstige Zinsen - Ausland .....	654
655		Skontoaufwand .....	655	
656		Geldverkehrsspesen .....	656	
67		Versicherungen .....	670	

5) Beiträge der Arbeitgeber im Sinne des § 13 Entgeltfortzahlungsgesetzes - EFZG, BGBl.Nr. 399/1974, werden bei Postengruppe 581 veranschlagt.

6) Hier werden alle Instandhaltungen, welche für Anlagegüter der Postengruppen 030, 042 bis 044 anfallen, veranschlagt.

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe		
6	68 69		Anlageabschreibungen 1) ..... Schadensfälle .....	680 690
<b>7</b>			<b>Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>	
	70		Miet- und Pachtzinse	
		700	Mietzinse .....	700
		701	Pachtzinse .....	701
		702	Ausgaben für Finanzierungsleasing .....	702
	71		Öffentliche Abgaben – Ausgaben	
		710	Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG .....	710
		711	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen gemäß FAG (Ausgaben) .....	711
	72		Verschiedene Ausgaben	
		720	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen .....	720
		721	Bezüge der gewählten Organe .....	721
		722	Rückersätze von Einnahmen .....	722
		723	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben .....	723
		725	Bibliothekserfordernisse .....	725
		726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen (im Inland) .....	726
		728	Entgelte für sonstige Leistungen .....	728
		729	Sonstige Ausgaben .....	729
	75		Laufende Transferzahlungen	
		750	Laufende Transferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern .....	750
		751	Laufende Transferzahlungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern .....	751
		752	Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds .....	752
		753	Laufende Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger .....	753
		754	Laufende Transferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts .....	754
		755	Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	755
		756	Laufende Transferzahlungen an Finanzunternehmungen (Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständige Pensionskassen) .....	756
		757	Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck .....	757
		759	Laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen .....	759
	76		Laufende Transferzahlungen	
		760	Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge) .....	760
		764	Entschädigungen .....	764
		768	Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte .....	768
		769	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) .....	769
	77		Kapitaltransferzahlungen	
		770	Kapitaltransferzahlungen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern .....	770
		771	Kapitaltransferzahlungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern .....	771
		772	Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände 2) und –fonds .....	772
		773	Kapitaltransferzahlungen an Sozialversicherungsträger .....	773
		774	Kapitaltransferzahlungen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts .....	774
		775	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	775
		776	Kapitaltransferzahlungen an Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständige Pensionskassen) .....	776
		777	Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck .....	777
		778	Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte .....	778
		779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) und der Gemeinde .....	779
	78		Transferzahlungen an das Ausland	
		780	Laufende Transferzahlungen an das Ausland .....	780
		785	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland .....	785
<b>8</b>			<b>Laufende Einnahmen</b>	
	80		Einnahmen aus Veräußerungen	
		800	Veräußerung von geringwertigen Ersatzteilen .....	800
		802	Veräußerung von bezogenen Werkstoffen .....	802

1) Nicht voranschlagswirksam.

2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post	
Klasse	Unterkl	Gruppe			
8	80	803	Veräußerung von Handelswaren .....	803	
		804	Veräußerung von bezogenen Lebens- und Futtermitteln .....	804	
		805	Veräußerung von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern	805	
		806	Veräußerung von Altmaterial .....	806	
		807	Veräußerung von Erzeugnissen .....	807	
		808	Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebrauchsgütern) .....	808	
		809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen .....	809	
		81	810	Leistungserlöse .....	810
			813	Nebenerlöse .....	813
	814		Nachträgliche Einnahmen für erbrachte Leistungen und Einnahmen aus rückgezahlten Ausgaben für Leistungen Dritter .....	814	
	815		Gebühren für sonstige Leistungen .....	815	
	817		Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen .....	817	
	819		Abschreibungen von und Wertberichtigungen zu Schulden 7) .....	819	
	82		820	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	
			820	Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen und Wertpapieren .....	820
			822	Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmungen (soweit nicht bei Postengruppe 869 oder 879 ausgewiesen) .....	822
			823	Zinsen .....	823
		824	Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sachen sowie aus Dienstbarkeiten und Baurechten .....	824	
		825	Einnahmen aus der Untervermietung und Unterverpachtung von (an)ge- mieteten Sachen .....	825	
		827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte .....	827	
		828	Rückersätze von Ausgaben .....	828	
		829	Sonstige Einnahmen .....	829	
		83	830	Eigene Steuern und Abgaben	
	830		Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben .....	830	
	831		Grundsteuer von den Grundstücken .....	831	
	832		Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital .....	832	
	833		Kommunalsteuer .....	833	
	834		Fremdenverkehrsabgaben .....	834	
	835		Abgaben von Anzeigen in Zeitungen und sonstigen Druckwerken .....	835	
	836		Abgaben auf die Veräußerung von Getränken und Speiseeis .....	836	
	837		Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages .....	837	
	838		Abgaben für das Halten von Tieren .....	838	
	84	839	Abgaben von freiwilligen Feilbietungen .....	839	
		840	Eigene Steuern und Abgaben		
		840	Abgaben von Ankündigungen .....	840	
		841	Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes .....	841	
		842	.....	842	
bis		Sonstige Abgaben auf Grund des Steuerfindungsrechtes der Länder .....	bis		
848		.....	848		
849		Nebenansprüche 8) .....	849		
85		850	Eigene Steuern und Abgaben, Ertragsanteile		
		850	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern .....	850	
	852	Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen .....	852		
	853	Jagd- und Fischereiabgaben (Gemeindeanteile) .....	853		
	854	Sonstige Abgaben	854		
	854	und auf Grund des Steuerfindungsrechtes .....	und		
	855	der Länder (Fortsetzung)	855		
	856	Verwaltungsabgaben .....	856		
	857	Kommissionsgebühren .....	857		
	858	Ertragsanteile an der Spielbankabgabe .....	858		
859	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe .....	859			

- 7) Abschreibungen und Wertberichtigungen von Ausgabenrückständen werden bei der Postengruppe 819 veranschlagt. Die korrespondierende Post (Abschreibungen und Wertberichtigungen von Einnahmerückständen) ist 690, Schadensfälle.
- 8) Abgabenerhöhungen fallen nicht unter Postengruppe 849, sondern werden bei den jeweiligen Abgaben veranschlagt.

## Anlage 3b

### Postenverzeichnis Gemeinden

Posten-			Bezeichnung	Post	
Klasse	Un-terkl	Grup-pe			
8	86		Laufende Transferzahlungen		
		860	Laufende Transferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern 9) .....	860	
		861	Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 10) 11) .....	861	
		862	Laufende Transferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds .....	862	
		863	Laufende Transferzahlungen von Sozialversicherungsträgern .....	863	
		864	Laufende Transferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts ....	864	
		865	Laufende Transferzahlungen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) .....	865	
		866	Laufende Transferzahlungen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen) ....	866	
		867	Laufende Transferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck .....	867	
		868	Laufende Transferzahlungen von privaten Haushalten .....	868	
		869	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 bis 89) .....	869	
		87		Kapitaltransferzahlungen	
			870	Kapitaltransferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern 12) .	870
			871	Kapitaltransferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern 13)	871
	872		Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds	872	
	873		Kapitaltransferzahlungen von Sozialversicherungsträgern .....	873	
	874		Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts .....	874	
	875		Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	875	
	876		Kapitaltransferzahlungen von Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen Pensionskassen) .....	876	
	877		Kapitaltransferzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck .....	877	
	878		Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten .....	878	
		879	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Abschnitte 85 und 89) und der Gemeinde .....	879	
	88		Transferzahlungen vom Ausland		
		880	Laufende Transferzahlungen vom Ausland .....	880	
		885	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland .....	885	
		888	Laufende Transferzahlungen von der Europäischen Union .....	888	
		889	Kapitaltransferzahlungen von der Europäischen Union .....	889	
89		Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen			
	890	Aktivierete Eigenleistungen 1) .....	890		
	891	Bestandsveränderungen an Erzeugnissen 1) .....	891		
	892	Bestandsveränderungen am Anlagevermögen 1) .....	892		
	893	Bestandsveränderungen am Umlaufvermögen 1) .....	893		
	899	Sammelertragskonto 1) .....	899		
<b>9</b>		<b>Kapital- und Abschlusskonten</b>			
	90	Verrechnungskonten 1) (Aufgliederung nach Bedarf) .....	900		
	91	Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt (Zuführungen bzw. Rückführungen)			
	910	Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt (Zuführungen bzw. Rückführungen) .....	910		
	93	Kapitalkonto und Rücklagen			
	930	Kapitalkonto 1) .....	930		
	939	Rücklagen 1) .....	939		

1) Nicht voranschlagswirksam.

2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit.

9) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Zinszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8602 zu verwenden.

10) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Bedarfszuweisungen die Postenstelle 8611, für Zinszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8612 zu verwenden.

11) Die Veranschlagung der Finanzzuweisungen des Bundes nach § 21 FAG im Wege über die Länder an die Gemeinden erfolgt im Unterabschnitt 941, Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG, unter der Postengruppe 861, Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern.

12) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8702 zu verwenden.

13) Wenn eine weitere Untergliederung erfolgt, wird empfohlen, für Bedarfszuweisungen die Postenstelle 8711, für Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst die Postenstelle 8712 zu verwenden.



## Anlage 3b Postenverzeichnis Gemeinden

Posten			Bezeichnung	Post
Klasse	Un-terkl	Grup-pe		
9	96		Vermögensänderungskonten	
	96	960	Gewinn- und Verlustkonto 1) .....	960
		961	Abwicklung Ist-Überschüsse Vorjahr(e) 1) .....	961
		962	Abwicklung Ist-Abgänge Vorjahr(e) 1) .....	962
		963	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e) .....	963
		964	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e) .....	964
		965	Abwicklung des Ist-Überschusses laufendes Jahr 1) .....	965
		966	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr 1) .....	966
		967	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr .....	967
		968	Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr .....	968
		97	Eröffnungsbilanzkonto 1) .....	970
		98	Abschlussbilanzkonto 1) .....	980
		99	Wertberichtigungen zum Kapital 1) .....	990

1) Nicht voranschlagswirksam.

## Anlage 4

### Finanzwirtschaftliche Gliederung des Ansatzes

#### Bezeichnung der Gebarungsgruppen bei den Einnahmen

Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes		Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes
Laufende Gebarung 1)	<b>Einnahmen mit Zweckwidmung 3)</b>	Vermögensgebarung 2)
0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung 4)	2
1	Zweckgebundene Einnahmen 5)	3
	<b>Sonstige Einnahmen 6)</b>	
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag 7)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel 8)	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich 9)	9

#### Bezeichnung der Gebarungsgruppen bei den Ausgaben

	Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes
<b>Personalausgaben</b> Leistungen für Personal 10) .....	0
<b>Sachausgaben 11)</b> Amtssachausgaben 12) .....	1
Ausgaben für Anlagen 13) Pflichtausgaben 14) .....	2
Ausgaben für Anlagen Ermessensausgaben 15) .....	3
Förderungsausgaben 16) laufende Gebarung, Pflichtausgaben .....	4
Förderungsausgaben laufende Gebarung, Ermessensausgaben .....	5
Förderungsausgaben Vermögensgebarung, Pflichtausgaben .....	6
Förderungsausgaben Vermögensgebarung, Ermessensausgaben .....	7
Sonstige Sachausgaben 17) Pflichtausgaben .....	8
Sonstige Sachausgaben Ermessensausgaben .....	9

- Anmerkung 1): **Laufende Gebarung:** Jede Tätigkeit, die vermögensunwirksame (vermögensändernde, erfolgswirksame) Einnahmen zum Zwecke oder Ausgaben zur Folge hat.
- Anmerkung 2): **Vermögensgebarung:** Jede Tätigkeit, die vermögenswirksame (vermögensumschichtende, bestandswirksame) Einnahmen zum Zwecke oder Ausgaben zur Folge hat.
- Anmerkung 3): **Einnahmen mit Zweckwidmung** bestehen aus Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung und zweckgebundenen Einnahmen.
- Anmerkung 4): **Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung:** Darunter sind jene Einnahmen einzuordnen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung für bestimmte Ausgaben bereitgestellt werden müssen. Die Leistungspflicht ist dem Grund und der Höhe nach festgelegt.
- Anmerkung 5): **Zweckgebundene Einnahmen:** Dies sind alle Einnahmen mit Zweckwidmung, die nicht zu den Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung zählen. (Am Schluss des Finanzjahres nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen sind, sofern der Zweck andauert, einer Sonderrücklage zuzuführen.)
- Anmerkung 6): **Sonstige Einnahmen** sind Einnahmen, die nicht zweckgewidmet sind.
- Anmerkung 7): **Einnahmen mit Gegenverrechnung** im eigenen Voranschlag sind Vergütungen gemäß § 2 Abs. 2 VRV.
- Anmerkung 8): Unter **Allgemeinen Deckungsmitteln** sind Steuereinnahmen, nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen, Erträge des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens, sonstige allgemeine Einnahmen, Einnahmen oder Ablieferungen wirtschaftlicher Unternehmungen sowie Einnahmen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen zu verstehen, soweit nicht eine Zweckwidmung im Sinne der Anmerkungen 3 bis 5 und 7 vorliegt.
- Anmerkung 9): **Einnahmen zum Haushaltsausgleich** sind Erlöse aus Kreditoperationen (Schuldaufnahmen) und Zuführungen aus einem anderen Haushalt (Zuführungen aus dem ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt), soweit sie nicht nach dem Einzeldeckungsprinzip zugeordnet werden, weiters Entnahmen aus nicht zweckgewidmeten Rücklagen und Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich.
- Anmerkung 10): **Leistungen für Personal** nach der Postenklasse 5, nicht jedoch Ausgaben für Abgeordnete zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Gemeinderates, Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige politische Funktionäre in beratender oder beschlussfassender Funktion, weiters nicht Ausgaben für Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten. Leistungen aus der Selbstträgerschaft der Länder und Gemeinden nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sind entsprechend der Grundleistung entweder als Leistungen für Personal- oder als Sachausgaben zu verrechnen.
- Anmerkung 11): **Sachausgaben** sind alle voranschlagswirksamen Ausgaben, die nicht zu den Leistungen für Personal zählen.
- Anmerkung 12): **Amtssachausgaben** sind alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben. Investitionen in das Verwaltungsvermögen gehören zu den Ausgaben für Anlagen. Unter **Verwaltungsvermögen** werden Vermögensteile verstanden, die öffentlichen Aufgaben als sachliches Substrat gewidmet sind, wie Amtsgebäude mit ihren Einrichtungen, Schulgebäude mit ihrem Inventar, Krankenhäuser mit ihren Behelfen, Museen mit ihren Beständen usw. Die Bestandteile des Verwaltungsvermögens dienen dauernd Verwaltungsaufgaben. Sie dürfen diesen Aufgaben nur nach ordnungsgemäßer Behebung ihrer Widmung entzogen werden.
- Anmerkung 13): **Ausgaben für Anlagen** sind Investitionen in das Verwaltungsvermögen, in das öffentliche Gut und in das Finanzvermögen. Dem **öffentlichen Gut** werden jene im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Sachen zugerechnet, die dem allgemeinen Gebrauch durch jedermann (Gemeingebrauch) dienen, solange die Widmung der Sache zum Gemeingebrauch besteht und nicht durch einen gegenständlichen Akt aufgehoben wird. Dem **Finanzvermögen** einer Gebietskörperschaft gehören alle in ihrem Eigentum stehenden Sachen an, die nicht zum Verwaltungsvermögen oder zum öffentlichen Gut zählen. Über das Finanzvermögen verfügen die Gebietskörperschaften, soweit das öffentliche Recht nicht Einschränkungen vorsieht, nach den Grundsätzen des Privatrechtes.
- Anmerkung 14): **Pflichtausgaben** sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.
- Anmerkung 15): **Ermessensausgaben** sind alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.
- Anmerkung 16): **Förderungsausgaben** sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.
- Anmerkung 17): **Sonstige Sachausgaben** sind Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben.

## Anlage 5a

### Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85- 89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	--	-----------------------------	----------------------	--------------------------

#### I. Querschnitt

<b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>					
10	Eigene Steuern .....	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849			
11	Ertragsanteile .....	Gruppen 839 und 849			
12	Einnahmen aus Leistungen .....	Unterklasse 81			
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit .....	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 - 828 und ohne Stelle 8299			
14	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 850 bis 854			
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen .....	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884			
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen .....	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299			
19	<b>Summe 1</b> (laufende Einnahmen)				
<b>Ausgaben der laufenden Gebarung</b>					
20	Leistungen für Personal .....	Klasse 5			
21	Pensionen u. sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760			
22	Bezüge der gewählten Organe .....	Stelle 7295			
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren .....	Klasse 4			
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7295			
25	Zinsen für Finanzschulden .....	Gruppen 650, 651, 653 und 654			
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 730 bis 734			
27	Sonstige laufende Transferausgaben .....	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 784, Unterklasse 79			
29	<b>Summe 2</b> (laufende Ausgaben)				
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	Summe 1 minus Summe 2			
<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen .....	Unterklassen 00, 01 und 05			
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen .....	Unterklassen 02 bis 04			
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten .....	Unterklasse 07			
33	Veräußerung von Ersatzteilen .....	Unterklasse 10			
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 855 bis 859, 889			
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888			
39	<b>Summe 3</b> (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				

## Anlage 5a

### Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen .....	Unterklassen 00, 01, 05 und 06			
41	Erwerb von beweglichem Vermögen .....				
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten .....	Unterklasse 07			
43	Erwerb von Ersatzteilen .....	Unterklasse 10			
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 735 bis 739			
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben ..	Gruppen 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterklasse 77			
49	<b>Summe 4</b> (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	Summe 3 minus Summe 4			
<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>					
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren .....	Unterklassen 08 und 22			
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land .....				
52	Entnahmen aus Rücklagen .....	Stelle 8652			
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppe 298			
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte .....	Gruppen 240 bis 243, 250 - 253			
55	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte .....	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			
56	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts ....	Gruppen 340 bis 343, 350 - 353			
57	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden .....	Gruppen 344 bis 349, 354 - 359			
58	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsinanspruchnahmen ....	Gruppe 261			
59	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370			
59	<b>Summe 5</b> (Einnahmen aus Finanztransaktionen)				
<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>					
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren .....	Unterklassen 08 und 22			
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land .....	Stelle 7452			
62	Zuführungen an Rücklagen .....	Gruppe 298			
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 240 bis 243, 250 - 253			

## Anlage 5a

### Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Länder

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen u. Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			
65	Rückzahlungen von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 - 353			
66	Rückzahlungen von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 - 359			
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen .....	Gruppe 261			
68	Rückzahlungen von sonstigen Schulden .....	Gruppe 370			
69	<b>Summe 6</b> (Ausgaben aus Finanztransaktionen)				
93	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	Summe 5 minus Summe 6			
94	<b>Saldo 4:</b> Jahresergebnis (+) = Überschuss Jahresergebnis (-) = Jahresfehlbetrag	Summe der Salden 1, 2 und 3			

#### II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen .....	Saldo 1 plus Saldo 2		
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		
95	<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)</b>			

#### III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5		
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr			
79	<b>Summe 7</b> (Gesamteinnahmen)			
82	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6		
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes: Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre, Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr			
89	<b>Summe 8</b> (Gesamtausgaben)			
96	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	Summe 7 minus Summe 8		

## Anlage 5b

### Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

#### I. Querschnitt

<b>Einnahmen der laufenden Gebärung</b>					
10	Eigene Steuern .....	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859			
11	Ertragsanteile .....	Gruppen 858 und 859			
12	Gebühren f. d. Benützung von Gemeindevorrichtungen u. -anlagen ...	Gruppe 852			
13	Einnahmen aus Leistungen .....	Unterklasse 81			
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit .....	Gruppen 820, 822 bis 825			
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 860 bis 864, 888			
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen .....	Gruppen 865 bis 868, 880			
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) .....	Gruppe 869			
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen .....	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829			
19	<b>Summe 1</b> (laufende Einnahmen)				
<b>Ausgaben der laufenden Gebärung</b>					
20	Leistungen für Personal .....	Klasse 5			
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge .....	Gruppe 760			
22	Bezüge der gewählten Organe .....	Gruppe 721			
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren .....	Klasse 4			
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 721			
25	Zinsen für Finanzschulden .....	Gruppen 650, 651, 653 und 654			
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 750 bis 754			
27	Sonstige laufende Transferausgaben .....	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780			
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) .....	Gruppe 769			
29	<b>Summe 2</b> (laufende Ausgaben)				
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebärung</b>	Summe 1 minus Summe 2			
<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen .....	Unterklassen 00, 01 und 05			
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen .....	Unterklassen 02 bis 04			
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten .....	Unterklasse 07			
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 870 bis 874, 889			
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885			
39	<b>Summe 3</b> (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				

## Anlage 5b

### Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

	<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen .....	Unterklassen 00, 01 und 05			
41	Erwerb von beweglichem Vermögen .....	Unterklassen 02 bis 04			
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten .....	Unterklasse 07			
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 770 bis 774			
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben ..	Gruppen 775 bis 778, 785			
49	<b>Summe 4</b> (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)				
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	Summe 3 minus Summe 4			
	<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>				
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren .....	Unterklasse 08, Gruppe 220			
51	Entnahmen aus Rücklagen .....	Gruppe 298			
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254			
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen .....	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259			
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts ....	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354			
55	Aufnahmen von Finanzschulden von anderen .....	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359			
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) und der Gemeinde .....	Gruppe 879			
59	<b>Summe 5</b> (Einnahmen aus Finanztransaktionen)				
	<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>				
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren .....	Unterklasse 08, Gruppe 220			
61	Zuführungen an Rücklagen .....	Gruppe 298			
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts .....	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254			
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen ....	Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259			
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354			
65	Rückzahlungen von Finanzschulden bei anderen .....	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359			
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) und der Gemeinde .....	Gruppe 779			



## Anlage 5b

### Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + ao Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
----	-------------	---	-----------------------------	------------------	--------------------------

69	<b>Summe 6</b> (Ausgaben aus Finanztransaktionen)				
93	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	Summe 5 minus Summe 6			
94	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. Haushalt und ohne Abwicklungen</b>	Summe der Salden 1, 2 und 3			

#### II. Abteilung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“		
95	<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)</b>			

#### III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5		
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910		
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963		
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968		
79	<b>Summe 7</b> (Gesamteinnahmen)			
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6		
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910		
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964		
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967		
89	<b>Summe 8</b> (Gesamtausgaben)			
96	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	Summe 7 minus Summe 8		

## **Anlage 6** **Schuldenstand**

Die Finanzschulden sind wie folgt zu gliedern:

a) nach der Bedeckung des Schuldendienstes:

1. Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird;
2. Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden;
3. Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird;
4. Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Innerhalb der vorangeführten Schuldenarten hat der Nachweis in geeigneter Form mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Gläubiger
2. Sitz des Gläubigers 1)
3. Schuldzweck
4. Währung des Darlehens 1)
5. Laufzeit der Schuld von – bis
6. Ursprüngliche Höhe der Schuld
7. Schuldenstand am Beginn des Finanzjahres
8. Zugänge im Finanzjahr
9. Abgänge im Finanzjahr
10. Schuldenstand am Ende des Finanzjahres

Wien als Land und Gemeinde bleibt für diese Angaben eine Regelung überlassen.

b) nach den Gläubigern:

1. Finanzschulden aus Auslandsanleihen und Darlehen bei ausländischen Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen
  - a) für den eigenen Haushalt
  - b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen
2. Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen
  - a) für den eigenen Haushalt
  - b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen
3. Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts (Sektor Staat)
  - a) Finanzschulden aus Darlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern
  - b) Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern
  - c) Finanzschulden aus Darlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden 2) und –fonds
  - d) Finanzschulden aus Darlehen von Sozialversicherungsträgern
4. Finanzschulden aus Darlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts
  - a) für den eigenen Haushalt
  - b) aus weitergegebenen Darlehen

Diese Schuldenarten sind jeweils zusammengefasst mit dem Stand am Jahresende in zwei Spalten auszuweisen:

- a) Gesamthaushalt
- b) davon: den auf den Abschnitten 85 bis 89 verrechneten Betrieben und Unternehmungen zugeordnet.

- 1) ISO-Codes für Land (ISO 3166) und Währung (ISO 4217)
- 2) Ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

### 3. Empfehlungen des VR-Komitees im Wege von Umlaufbeschlüssen:

- 8.10.2002 betreffend die Gebarung im Zusammenhang mit Hochwasserschäden:

„Gebahrungen im Zusammenhang mit Elementarereignissen und Katastrophenfällen sind nur dann dem Unterabschnitt 179 zuzuordnen, wenn sie keinem anderen Ansatz zugeordnet werden können oder von der Höhe unbedeutend sind. Alle anderen Ausgaben und Einnahmen sind (dezentral) auf den sachlich in Betracht kommenden Ansätzen zu verbuchen.“ (vgl. Seite 35)

- 20.9.2008 betreffend Getränkesteuer-Rückzahlung/Buchung:

„Um bei der Rückzahlung der Getränkesteuer im Jahr 2009 bei allen Gemeinden ein einheitliches Vorgehen bei der Erfassung in der Buchhaltung und damit auch die Anrechenbarkeit bei der Ermittlung der Finanzkraft zu gewährleisten, empfiehlt das VR-Komitee,

die Rückzahlung der Getränkesteuer an die Unternehmen bei der Haushaltsstelle 2/920+836 „Öffentliche Abgaben, Abgaben auf die Veräußerung von Getränken und Speiseeis“ als Einnahme ROT ABZUSETZEN.

Der teilweise Rückersatz des Bundes für diese Ausgabe soll bei der Haushaltsstelle 2/942-861900 „Sonstige Finanzaufweisungen, laufende Transferzahlungen von Ländern und Landesfonds (Getränkesteuerrückzahlung)“ ausgewiesen werden.

Eine entsprechende Dotierung dieser Haushaltsansätze soll bereits bei der Erstellung des Voranschlags 2009 erfolgen.“